



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, dem 9. November 2020

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban

Joky Ortman
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt

Patricia Creutz-Vilvoye
Thomas Lennertz
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des OSHZ
beratendes Ratsmitglied

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Das Gemeindegremium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine Mitteilungen zu machen hat.

Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen a) Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Oktober 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 24. November 2020 einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2019-2020, Gewinn- und Verlustrechnung 2019-2020
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2020-2021
5. Festlegung der Sitzungsgelder

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

- In Erwägung, dass die Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrer Einladung die Gemeinden darum bittet, einen Vertreter zu delegieren, der in der Generalversammlung das jeweilige Stimmverhalten vertritt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t einstimmig

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;
2. im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie sich bei der Generalversammlung der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. November 2020 durch Herrn Schöffen Werner Baumgarten vertreten zu lassen und ihn zu beauftragen, das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen wiederzugeben.
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung zuzustellen.



**Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der
Generalversammlung verschiedener Interkommunalen-----**

b) FINOST-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur
Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der
Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen
Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des
Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren,
Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder
provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregien, Projektvereini-
gungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer
Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben; -----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die
Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter
physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten; ---

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen FINOST vom
2. November 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung
am Mittwoch, dem 9. Dezember 2020 einlädt;-----

Zur Tagesordnung steht:-----

- Genehmigung des strategischen Plans 2020-2022 -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der
Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat
Stellung bezieht zu dem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung; ---

In Erwägung, dass die Interkommunale FINOST in ihrer Einladung die
Gemeinden dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten, den
Gemeinden aber die Möglichkeit bietet, einem Mandatar Vollmacht zu erteilen,
um die Gemeinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist, dass eine
physische Präsenz erforderlich ist -----

In Erwägung, dass diese Vollmacht jedem Mandatar erteilt werden kann,
unabhängig von den für die Generalversammlung bezeichneten Delegierten;---

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST
zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zur Genehmigung des
strategischen Plans 2020-2022 zu geben; -----
2. eine physische Präsenz bei der Generalversammlung vom 9. Dezember
2020 als erforderlich zu erachten; -----
3. im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des
Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 sich bei der
Generalversammlung von FINOST vom 9. Dezember 2020 durch Herrn
Ratsmitglied Fabrice Paulus vertreten zu lassen und ihn zu beauftragen, das
Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen wiederzugeben. -----
4. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf
Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen FINOST zur weiteren
Veranlassung zuzustellen.-----

**Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der
Generalversammlung verschiedener Interkommunalen-----**

c) IMIO -----



DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur
Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der
Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen
Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des
Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren,
Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder
provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereini-
gungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer
Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;-----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die
Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter
physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;---

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen IMIO vom
4. November 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung
am Mittwoch, dem 9. Dezember 2020 einlädt; -----

Zur Tagesordnung stehen: -----

1. Vorstellung der neuen Produkte und Dienstleistungen-----
2. Strategischer Plan 2020-2022 -----
3. Vorstellung des Haushaltsplans 2021 und Genehmigung der Tarife 2021 ---
4. Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds als Gemeindevertreter: H. Amine
Mellouk -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der
Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -

In Erwägung, dass die Interkommunale IMIO in ihrer Einladung die Gemeinden
dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten, den Gemeinden aber
die Möglichkeit bietet, einem Vertreter Vollmacht zu erteilen, um die Gemeinde
physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist, dass eine physische Präsenz
erforderlich ist.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t **einstimmig**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen IMIO zur
Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der
Tagesordnung zu geben;-----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird,
wobei die Interkommunale IMIO diesem Umstand sowohl bei den
Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und
Abstimmungsquoten gemäß dem Dekret vom 1. Oktober 2020, Rechnung
tragen wird;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemein-
devertretern sowie der Interkommunalen IMIO zur weiteren Veranlassung
zuzustellen.-----

Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der
Generalversammlung verschiedener Interkommunalen -----
d) Neomansio -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur



Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;-----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachtenteilung an Mandatäre abzuhalten;---

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Neomansio vom 5. November 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 16. Dezember 2020 einlädt;-----

Zur Tagesordnung stehen:-----

1. Ernennung eines neuen Verwalters infolge eines Rücktritts;-----
2. Beurteilung des strategischen Plans 2020 – 2021 – 2022: Kenntnisnahme und Genehmigung-----
3. Budgetvorschläge für die Jahre 2021 – 2022: Kenntnisnahme und Genehmigung-----
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;--

In Erwägung, dass die Interkommunale Neomansio in ihrer Einladung die Gemeinden dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten, den Gemeinden aber die Möglichkeit bietet, einem Vertreter Vollmacht zu erteilen, um die Gemeinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist, dass eine physische Präsenz erforderlich ist.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t **einstimmig**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Neomansio zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird, wobei die Interkommunale Neomansio diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß dem Dekret vom 1. Oktober 2020, Rechnung tragen wird;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Neomansio zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 03 Verlängerung des Geschäftsführungsvertrags zwischen Stadt und V.o.G. Kulturellem Komitee der Stadt Eupen für die Dauer von 3 Jahren bis zum 31.12.2023 -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindegremiums;-----

In Anbetracht, dass mit dem Kulturellen Komitee der Stadt Eupen VoG ein Geschäftsführungsvertrags für die Jahre 2018 und 2019 ausgearbeitet wurde, der die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Kulturellen Komitee hinsichtlich des Verwendungsnachweises der Zuwendungen der Stadt an die



V.o.G., der Auftragserteilung der Stadt an die V.o.G. und aller Bereiche, die die Stadt und das Kulturelle Komitee tangieren, regelt; -----

In Erwägung, dass dieser Vertrag im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:-----

- Die Beschreibung des allgemeinen Auftrags -----
- Die Vorgehensweise bei besonderen Aufträgen -----
- Die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel-----
- Die Vorgehensweise bei der Einstellung von Personal -----
- Die Höhe des jährlichen städtischen Zuschusses und die mit diesem Zuschuss verknüpften Bedingungen-----
- Die Beschreibung der sonstigen Unterstützung durch die Stadt Eupen -----
- Die Festlegung der Art der Auswertung der Erfüllung des Vertrags-----
- Die Beschreibung der Folgen der Nichteinhaltung des Vertrags durch die Parteien-----
- Die Beschreibung der Auflagen bei der Öffentlichkeitsarbeit des Kulturellen Komitees-----
- Die Modalitäten zur Beendigung des Vertrags -----
- Dauer des Vertrags: 2 Jahre vom 1.1.2018 bis 31.12.2019 -----

In Anbetracht, dass dieser Geschäftsführungsvertrag Ende 2019 unverändert um ein Jahr verlängert wurde, da das Kulturelle Komitee sich in Umstrukturierung befand und um Verlängerung des Vertrages um ein Jahr bat, um ab 2021 in diesem Vertrag der geplanten Umstrukturierung Rechnung tragen zu können; -----

In Anbetracht, dass das Kulturelle Komitee der Stadt Ende Juni 2020 den Entwurf eines neuen Geschäftsführungsvertrags zukommen ließ;-----

In Erwägung, dass dieser Entwurf im Wesentlichen dem bisherigen Vertrag entspricht, außer dass das Kulturelle Komitee seine Aufgaben in Bezug auf das Kolpinghaus abgeben möchte und daher die Passagen betreffend das Kolpinghaus im Vertrag gestrichen hat;-----

In Erwägung, dass das Kulturelle Komitee im Gegenzug vorschlägt, den städtischen Zuschuss, der sich im Jahr 2020 auf insgesamt 206.222,22 € belief, ab dem Jahr 2021 auf 173.000 € (jährlich indexiert) zu reduzieren; -----

In Anbetracht, dass das Kulturelle Komitee in der Sitzung des Kulturausschusses vom 12. Oktober 2020 seine Umstrukturierung dahingehend erklärte, dass man in Zukunft den Fokus auf die Arbeit als Kulturveranstalter legen möchte und diese Arbeit professionalisieren und verstärkt mit Unterstützung externer, spezialisierter Partner arbeiten möchte;-----

In Anbetracht, dass aufgrund dieser Neuausrichtung man nicht mehr als Gebäudeverwalter für das Kolpinghaus auftreten möchte; -----

In Anbetracht, dass eine Laufzeit dieses Vertrags über 3 Jahre, d.h. vom 1.1.2021 bis zum 31.12.23, dem Kulturellen Komitee größere Planungssicherheit bieten soll;-----

Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention:-----

Ratsmitglied Daniel OFFERMANN (ECOLO): Wir begrüßen, dass ein Umstrukturierungsprozess beim Kulturellen Komitee begonnen wurde. Der vorliegende Geschäftsführungsvertrag ist in unseren Augen Ermutigung und Auftrag an die Verantwortlichen diesen Prozess weiter voranzutreiben. Nur so kann der langfristige Fortbestand dieser verdienstvollen Einrichtung gesichert werden. -----

Wir stimmen dem Vertrag als Grundlage für die Fortführung dieses Erneuerungs-prozesses zu und würden uns freuen, regelmäßig über die Fortschritte und Perspektiven dieses Prozess auf dem Laufenden gehalten zu werden. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Ausschüssen,-----



**b e s c h l i e ß t,
einstimmig**

den Geschäftsführungsvertrag zwischen der Stadt und dem Kulturellen Komitee der Stadt Eupen VoG für die Dauer vom 1. Januar 2021 bis zum 1. Dezember 2023 entsprechend dem vorgelegten Entwurf zu genehmigen.-----

**Zu 04 Genehmigung der Partnerschaftvereinbarung „Créashop-Plus“
zwischen der Wallonischen Region, der Stadt Eupen und dem
Rat für Stadtmarketing-----**

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets;-----

In Anbetracht, dass der ÖDW – Direktion Handelsniederlassungen der Stadt am 23. Dezember 2019 den Projektauftrag Créashop-Plus zukommen ließ und das Gemeindegremium den Rat für Stadtmarketing beauftragte, im Namen der Stadt ein entsprechendes Projekt auszuarbeiten;-----

In Erwägung, dass das Ziel des Projekts Créashop-Plus darin besteht, durch die Zurverfügungstellung von Prämien an neue Geschäfte, die Attraktivität gewisser Geschäftsstraßen zu steigern und ihre Dynamik zu fördern, indem die Qualität und die Diversität gefördert werden. Auf diese Weise soll der Leerstand bekämpft, die Dienstleistung für die Bevölkerung verbessert und die Beschäftigungsrate positiv beeinflusst werden, indem man dazu ermuntert, seinen eigenen Arbeitsplatz zu schaffen;-----

In Erwägung, dass nach Einreichung eines ersten Entwurfs seitens des RSM das Begleitkomitee des Projekts Créashop-Plus in seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 den Antrag abgelehnt hat, gleichzeitig aber den Vorschlag unterbreitete, bis zum 10. September einen verbesserten und vervollständigten Antrag vorzulegen;-----

In Erwägung, dass der RSM mit Unterstützung der Stadtverwaltung den Antrag dahingehend verbesserte, dass entsprechend den Bemerkungen des Begleitkomitees:-----

- die Anzahl der Geschäftsflächen insgesamt sowie der leerstehenden Geschäftsflächen in dem betroffenen Perimeter präzisiert wurden,-----
- die Wahl des Perimeters begründet und die Prioritäten für diesen Perimeter definiert wurden,-----
- die Funktionsweise der Agentur für wirtschaftliche Entwicklung sowie ihr Verhältnis zum Rat für Stadtmarketing präzisiert wurde,-----
- die Koordination des lokalen Projektträgers definiert wurde. -----

In Anbetracht, dass dieser erneute Antrag vom Begleitkomitee des Projekts Créashop-Plus in seiner Sitzung vom 18. September 2020 angenommen wurde und der Stadt nunmehr eine Partnerschaftskonvention zwischen der Wallonie, vertreten durch die V.o.G. ENGINE, der Stadt Eupen und dem Rat für Stadtmarketing als Betreiber zur Durchführung des Projekts unterbreitet wird; ---

In Erwägung, dass diese Vereinbarung im Wesentlichen folgendes festlegt: -----

- die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Partner zur Erreichung des Zieles fest.-----
- die dem Betreiber anvertrauten Aufgaben sowie die Bedingungen für die Gewährung von Subventionen der Wallonischen Region.-----
- Dauer: 3 Jahre-----
- Auswahlprozedur für die Bewerber -----
- Modalitäten für die Gewährung von Prämien an die Bewerber (bis zu 60% der zulässigen Investitionen, Maximalbetrag: 6.000 €) -----
- die für die Bezuschussung zulässigen Investitionen -----
- Verpflichtungen und Rechte der Partner in Bezug auf die Subvention der Wallonie-----
- Verpflichtung der Wiedergabe des Projektlogos bei allen Veröffentlichungen



- Modalitäten der Aussetzung, Änderung oder Kündigung der Vereinbarung----
- Modalitäten der Verlängerung -----

Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention:-----

Ratsmitglied Arthur GENTEN (ECOLO): Das Projekt „Créashop-Plus“ wurde vom Rat für Stadtmarketing für Eupen „an Land gezogen“. Die Partnerschaftsvereinbarungen wurden nicht für Eupen alleine erarbeitet, sondern gelten so für alle wallonische Städte, die mitmachen dürfen. Daher lasse man vertrauensvoll den RSM an diesem Projekt arbeiten. Natürlich sollte der Geschäftsführer oder eine Delegation des RSM, wenn das Projekt konkreter wird, vom Stadtrat eingeladen werden, darüber zu berichten.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t,
einstimmig**

die Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Wallonie, der Stadt Eupen und der VoG Rat für Stadtmarketing betreffend das Projekt Créashop-Plus zu genehmigen.-----

Zu 05 Genehmigung der Nutzung von Bodycams auf dem Gebiet der Stadt durch die Polizeizone Weser-Göhl und Festlegung der Verwendungszwecke sowie der Richtlinien zur Nutzung dieser Bodycams-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum freien Datenverkehr (“DSGVO“);-----

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (“Datenschutzgesetz“);-----

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt und insbesondere des Artikels 25/1 sowie nachfolgende, wodurch die Installation und der Einsatz von Kameras in sichtbarer Weise durch die Polizeidienste geregelt werden;-----

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere Artikel 35;-----

In Anbetracht des Antrags des Korpschefs der Polizeizone Weser-Göhl vom 14. Oktober 2020;-----

In Anbetracht, dass die Polizeizone ihre Mitarbeiter mit Bodycams ausstatten möchte;-----

In Anbetracht, dass die Polizeizone mit dem Einsatz dieser Kameras folgende Ziele erreichen möchte:-----

- die Aufzeichnung der Umstände eines Polizeieinsatzes;-----
- gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtspolizeibehörden die Berichterstattung über die Polizeieinsätze sowie die Bearbeitung von Beschwerden gegen sie zu verbessern;-----
- die Beziehungen zwischen den eingreifenden Polizeibeamten und ihren Gesprächspartnern nach dem Prinzip der Deeskalation zu beruhigen, indem man sie im Voraus über die Aufnahme ihrer Taten, Gesten, Worte etc. informiert-----



- die Sicherheit der Polizeibeamten zu erhöhen; -----
 - die Zahl der Gewalttaten sowie die Zahl der unbegründeten Beschwerden gegen die Polizei zu reduzieren; -----
 - die Qualität der Feststellungen von Straftaten zu erhöhen und sie durch Rückgriff auf eine Aufzeichnung des Sachverhalts zu unterstützen;-----
 - die Qualität und Professionalität von Polizeieinsätzen zu fördern. -----
- In Anbetracht, dass eine lokale Polizeizone nach vorheriger prinzipieller Genehmigung durch den Gemeinderat auf dem Gebiet ihrer Zuständigkeit Kameras installieren und einsetzen kann; -----
- In Anbetracht, dass der Antrag auf Genehmigung die Art der Kameras, den Zweck für den die Kameras installiert oder verwendet werden sollen, und die Art und Weise ihrer Verwendung auführen muss; -----
- In Anbetracht, dass dieser Antrag einer Risikoanalyse auf Ebene des Schutzes der Privatsphäre sowie operationeller Ebene Rechnung trägt, insbesondere hinsichtlich der Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel, der zu erreichenden operationalen Ziele und des benötigten Zeitraums der Speicherung der Daten, um die Ziele zu erreichen;-----
- In Anbetracht, dass die folgenden Informationen registriert werden können:-----
- Die von einzelnen Kameras aufgezeichneten Bilder (Videos und Fotos) und Töne, die von den Mitgliedern des Einsatzkaders unter den oben genannten Umständen und für die oben vorgesehenen Zwecke genutzt werden;-----
 - Die Metadaten zu diesen Bildern/Tönen: -----
 - o Tag und Uhrzeit der Aufnahme;-----
 - o Die indirekte oder direkte Identifizierung des Mitglieds des Einsatzdienstes, Träger der Kamera bei der Datenaufnahme;-----
 - o Der Ort, an dem die Daten gesammelt wurden (Geolokalisierung bei der Aufnahme);-----
 - o Die Nutzungsstatistiken.-----
- In Anbetracht, dass die Polizeizone gemäß dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Risikoanalyse durchgeführt hat;-----
- In Anbetracht, dass diese Risikoanalyse durch den Data Protection Officer (Datenschutzbeauftragter) validiert wurde;-----
- In Anbetracht, dass die mit Hilfe von Kameras gesammelten und aufgezeichneten Informationen und personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufzeichnung gespeichert werden dürfen;-----
- In Anbetracht, dass der Zugang zu diesen personenbezogenen Daten und Informationen für einen Zeitraum von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Aufzeichnung gestattet ist, sofern er operationell gerechtfertigt und für die Ausübung eines bestimmten Auftrags erforderlich ist;-----
- In Anbetracht, dass nach dem ersten Monat der Speicherung der Zugriff auf diese personenbezogenen Daten und Informationen nur für gerichtspolizeiliche Zwecke und durch eine schriftliche und begründete Entscheidung der Staatsanwaltschaft möglich ist; -----
- In Anbetracht, dass die Polizeizone die Verarbeitung der Daten und die Zwecke in das Verarbeitungsregister der integrierten Polizei aufnehmen wird; -----
- In Anbetracht, dass diese Verarbeitung einer externen Kontrolle durch die polizeiliche Informationskontrollbehörde unterliegt;-----
- In Anbetracht, dass die vom Gemeinderat erteilte Genehmigung Gegenstand einer Informationskampagne bei der Bevölkerung über die Kommunikationskanäle der Polizeizone sowie der Gemeindeverwaltung ist; -----
- In Anbetracht, dass der Einsatz dieser mobilen Kameras nur auf sichtbare Weise gestattet ist;-----



In Anbetracht, dass den Aufnahmen durch diese Kameras systematisch eine mündliche Warnung durch die Mitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste vorausgeht;-----

In Erwägung, dass der Typ der Kamera, die Zwecke und die Verwendungsmethoden sowie der Einsatz innerhalb des Basiskonferenzierungsausschusses Nr. 173 der Polizeizone Weser-Göhl vom 30. September 2020 behandelt worden sind; -----

Auf Vorschlag des Polizeikollegiums; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

1. die Nutzung von Bodycams durch die Polizeizone Weser-Göhl zu genehmigen;-----
2. den gewünschten Kamerateyp, d.h. mobile Kameras, die sichtbar getragen werden und insbesondere Video- und Audioaufnahmen sowie das Fotografieren erlauben, zu genehmigen; -----
3. die beantragten folgenden Verwendungszwecke zu genehmigen: -----
 - Verhinderung, Feststellung oder Aufdeckung von Verstößen oder Zuwiderhandlungen im öffentlichen Raum oder die dortige Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung;-----
 - Verbrechen, Vergehen und Straftaten aufzudecken und Beweise darüber zu sammeln, die zuständigen Behörden zu benachrichtigen, die Täter zu fassen, sie festzunehmen und den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen, entsprechend den vom Gesetz festgelegten Verfahren und Formen; -----
 - Den zuständigen Behörden eine Übersicht über die verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge sowie über die im Rahmen dieser Aufträge gesammelten Informationen zu geben;-----
 - Sammeln von Informationen im Rahmen der Verwaltungspolizei gemäß Artikel 44/5, § 1, Absatz 1, Punkt 2 bis 6, des Gesetzes über das Polizeiamt. In Bezug auf Artikel 44/5, § 1, Absatz 1, Punkt 5, kann diese Verwendung außerdem nur für die in den Artikeln 18, 19 und 20 des Gesetzes über das Polizeiamt genannten Personengruppen genehmigt werden;-----
 - Bearbeitung von Beschwerden innerhalb des gerichtlichen und/oder administrativen Rahmens und folglich auch innerhalb des disziplinarischen Rahmens;-----
 - Aufnahme zu didaktischen und pädagogischen Zwecken im Rahmen der Ausbildung der Mitglieder der Polizeidienste nach Unkenntlichmachung der betroffenen Personen;-----
 - Gewährleistung des Wohlbefindens des Personals in Zusammenhang mit Arbeitsunfällen, insbesondere durch die Durchführung von Risikoanalysen und des Erfahrungsrückflusses.-----
4. die Nutzung der sogenannten Bodycams entsprechend der nachstehenden Richtlinien zu genehmigen:-----
 - Die Kamera wird nur auf sichtbare Weise benutzt.-----
 - Im Einklang mit dem Gesetz über das Polizeiamt gilt der Einsatz mobiler Kameras mit mündlicher Warnung, die von Mitgliedern des Einsatzkaders der Polizeikräfte ausgesprochen werden, als sichtbar. Um als identifizierbar zu gelten, muss das Mitglied des Einsatzkaders Träger seiner Uniform sein oder in Zivilkleidung eingreifen und seine „Polizei“- Armbinde tragen oder seinen Dienstausweis sichtbar vorzeigen.-----

Diese Nutzungsgenehmigung wird durch den Korpschef der Polizeizone Weser-Göhl dem Prokurator des Königs zur Kenntnis gebracht. -----



**Zu 06 Änderung der Zusammensetzung des Kommunalen
Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität
(KBARM)** -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Auf Grund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere der Art D.I.7 bis D.I.10 sowie R.I.10;-----

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Billigung der Erneuerung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM) und dessen Geschäftsordnung der Gemeinde Eupen vom 04. November 2019; In Anbetracht, dass laut vorgenannten Bestimmungen die zulässigen aber nicht gewählten Bewerbungen die Reserve bilden; -----

In Erwägung, dass die Kommission sich aus 12 Mitgliedern (neun Bürgervertreter plus drei politisch bezeichnete Vertreter), zzgl. des Präsidenten, zusammensetzt und es angebracht ist, für jedes effektive Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu bezeichnen; -----

In Anbetracht, dass die im Hinblick auf die Änderung der Zusammensetzung des KBARM vorgeschlagenen Mitglieder keine zwei aufeinander folgende, ausführende Mandate ausgeübt haben; -----

In Anbetracht des Rücktritts des effektiven Mitglieds H. Patrick MEYER, der eine Anpassung der Zusammensetzung des KBARM erforderlich macht;-----

In Erwägung, dass H. Stephan FALKENBERG derzeit bezeichnetes Ersatzmitglied für H. Patrick MEYER ist; -----

In Erwägung, dass H. A.-J. ENDERS Mitglied der Reserve ist und als stellvertretendes Mitglied nachrücken kann; -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

folgende Änderung der Zusammensetzung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität:-----

1. Bezeichnung von Herr Stephan FALKENBERG, Mühlenweg 10, 4700 Eupen als effektives Mitglied des KBARM -----
2. Bezeichnung von Herr Albert Jürgen ENDERS, Stockem 29, 4700 Eupen als stellvertretendes Mitglied des KBARM für das effektive Mitglied Herr S. FALKENBERG. -----

**Zu 07 Genehmigung der Vergabeart und des Projektes betreffend die
dringenden Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle des
König-Baudouin-Stadions** -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes,-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; -----

In Erwägung, dass die Akttätigung zur Eigentumsübertragung des König-



Baudouin-Stadions an die Stadt Eupen am 18. Februar 2020 erfolgte;-----
In Erwägung, dass seitdem alle Eigentümerpflichten zu Lasten der Stadt Eupen sind, insbesondere die Gebäudesicherheit und der vorbeugende Brandschutz;-
Nach Kenntnisnahme des Brandschutzgutachtens EU-TA-2019-825-1-RS der Hilfe-leistungszone Lüttich DG vom 16. Juli 2019; -----
Nach Kenntnisnahme der durch AIB-Vinçotte erstellten Kontrollberichte GEM/16/60891751/00/FR/000 und 001 zur Nieder- und Hochspannungs-anlage vom 16. Juni 2020;-----
Nach Kenntnisnahme der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 29. Juli 2019, 5. September 2019, 2. März 2020, 27. April 2020, 18. Mai 2020 und vom 14. September 2020; -----
Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst, nach Rücksprache mit der Hilfeleistungszone, vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmens für die dringenden Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle des König-Baudouin-Stadions, basierend auf dem Brandschutzgutachten EU-TA-2019-825-1-RS und der Kontrollberichte GEM/16/60891751/00/FR/000 und 001 von AIB-Vinçotte;-----
In Erwägung, dass die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen konkret den Einbau eines Anti-Panik-Türverschlusses, den Einbau einer neuen doppelflügeligen PVC-Haupteingangstüre, die brandschutztechnische Anpassung der Heizungsanlage, den Unterhalt bzw. die Mängelbehebung in der Hochspannungskabine und der Niederspannungsanlagen sowie der Installation eines Evakuierungsalarms, bestehend aus Druckknöpfen und Sirenen umfasst;-----
In Erwägung, dass die aus dem Jahr 1982 stammende Hochspannungskabine Mängel hinsichtlich der Konformität aufweist, die in vorgenanntem Kontrollbericht festgehalten wurden, ein problematischer Hauptschalter vorhanden ist und die Außenhülle der Kabine aus Aluminium besteht, wobei veraltete Schaltelemente dringend zu ersetzen sind;-----
In Erwägung, dass es sich bei vorliegendem Projekt zum einen um Brandschutzmaßnahmen und zum anderen um Konformitätsmaßnahmen hinsichtlich der Heizsteuerung sowie der Niederspannungsanlage handelt,-----
In Erwägung, dass zudem die Einrichtung eines Niederspannungsanschlusses für den derzeitigen Betrieb der Kabine erforderlich ist und diese nach Verhandlungen mit ORES am 7. September 2020 zum vergünstigten Tarif in Höhe von 19.000 €, einschl. MwSt angeboten werden kann;-----
In Erwägung, dass unter Beibehaltung der aktuellen Kabine für den durch ORES vorzunehmenden Umschaltvorgang zusätzliche Kosten in Höhe von 4.600 €, einschl. MwSt. entstehen; -----
In Erwägung, dass hinsichtlich der zu genehmigenden Kosten Folgendes festgehalten werden kann: -----
a) Konformitätsmaßnahmen Brandschutz, Heizsteuerung und Niederspannungsanlage: 35.000 €, einschl. MwSt. -----
b) Konformitätsmaßnahmen Niederspannungsanschluss inklusive Umschaltvorgang: 23.600 €, einschl. MwSt. -----
In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung für das vorliegende Vorhaben aufgrund von Vorgenanntem auf insgesamt 58.600 €, einschl. MwSt. beläuft; -----
In Erwägung, dass die entsprechenden finanziellen Mittel gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen sind; -----
In Erwägung, dass dieses Vorhaben bereits unter der Projektnummer 4735 in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen wurde; -----
Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----



Frau Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus): Damit die Nutzung der Sporthalle durch die Irnep, unseren Vereinen und Veranstaltern auch weiterhin erfolgen kann, sind eine Reihe von Arbeiten im Rahmen der Gebäudesicherheit absolut notwendig. Wir hoffen, dass diese Arbeiten dann auch zügig ausgeführt werden können. Der Genehmigung der Vergabeart stimmen wir zu.-----

In dem Zusammenhang möchten wir uns nach der weiteren Planung des Areals erkundigen. Angedacht ist die Entwicklung einer Leichtathletikinfrastuktur. Wie steht es um dieses Projekt?-----

Herrn Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo): Bei den Renovierungsarbeiten handelt es sich um dringend notwendige lebensverlängernde Maßnahmen für die Halle, die das Fortführen der bisherigen Aktivitäten sichern.-----

Als wir vor einem Jahr im Stadtrat die kostenneutrale Übernahme der Immobilie auf Schönefeld besprochen und beschlossen haben, baten wir das Gemeindegremium bereits um besonderes Augenmaß bei den Futterkosten dieses geschenkten Gauls. Die Instandhaltungskosten sollten möglichst gering gehalten werden und weitere Investitionen sollten Teil eines umfassenden Plans für die Sportinfrastruktur in Eupen/Kettenis (Stichwort Stockbergerweg) sein. Wir möchten diese Bitte an dieser Stelle nochmal bekräftigen.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- für die unter Punkt a) vermerkten Konformitätsmaßnahmen in der Sporthalle des König-Baudouin-Stadions gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen;-----

- für die unter Punkt b) vermerkten Konformitätsmaßnahmen zum Niederspannungsanschluss eine Vergabe an ORES im „In-House-Verfahren“ zu genehmigen;-----

- für die vorliegenden dringenden Sanierungs- bzw. Konformitätsmaßnahmen an der Sporthalle des König-Baudouin-Stadions gemäß Artikel 22 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Infrastruktur vom 18. März 2002 Zuschüsse im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens zu beantragen.-----

Zu 08 Genehmigung des Lastenheftes betreffend die Neugestaltung des Parks Loten im Rahmen des INTERREG-Projektes „N-Power“-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Februar 2018 betreffend die Teilnahme der Stadt Eupen am INTERREG-Projekt « N-POWER »; In Erwägung, dass dieses Projekt auf die gemeinschaftliche Entwicklung neuer Konzepte für die Nachbarschaftspolitik mit Verwaltung, Politik und Bevölkerung und auf den Aufbau neuer Finanzierungswege für Nachbarschaftsprojekte abzielt;-----



In Erwägung, dass das Projekt der Stadt Eupen die Neugestaltung des Parks Loten betrifft; -----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, welches die Neugestaltung des Parks Loten mit einer Kostenschätzung von 120.000,00 € einschl. MwSt. vorsieht;-----

In Erwägung, dass die Arbeiten im Wesentlichen folgende Maßnahmen beinhalten:-----

Vergrößerung des Basketballfeldes, welches Außensportmöglichkeiten vermehrt ermöglicht und angenehmer stattfinden lässt;-----

Anlegung von mehreren Picknickbereichen, welche zum Verweilen der Bürger und Familien einlädt;-----

Anlegung eines Rasenfußballplatzes, welcher als Eventbühne umfunktioniert werden kann;-----

Verlegung eines Fußweges;-----

Anlegung verschiedener Erdwälle, welche sowohl als Resonanztrichter funktionieren als auch als „Ruhehügel“ oder Verweilflächen genutzt werden können;---

In Erwägung, dass die Bezuschussung des Projekts wie folgt vorgesehen ist:---

Interreg (EFRE): 50 %-----

Kofinanzierung Wallonische Region: 40 %-----

Eigenanteil Stadt Eupen: 10 %-----

In Erwägung, dass die Infrastrukturkosten mit Ausgaben in Höhe von 142.750,00 € im Haushalt 2018 der Stadt Eupen unter Artikel 9305/733-60 angegeben wurden;-----

In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft als Vergabeverfahren gemäß Artikel 42 § 1, Punkt 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 21. Oktober 2020;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Frau Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo): Wir möchten dieses Projekt ausdrücklich loben. Hier wurde mit den Anwohnern geplant und an alle Generationen gedacht. Außerdem wurde in der Neugestaltung des Parks die bisherigen Elemente berücksichtigt, so kann der Spielplatz, die Mosaikbank, die bereits aufgestellten Sportgeräte usw. an ihrer Stelle bleiben und wurden in das Gesamt-Projekt einbezogen. Wir freuen uns, dass hier der grüne Faden im großen Stil weitergestrickt wird.-----

Frau Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus): Im Rahmen der Entwicklung neuer Konzepte für die Nachbarschaftspolitik ist dies ein äußerst lobenswertes Projekt. Neben Verweilflächen, sind auch Plätze für Sportaktivitäten sowie die mögliche Umgestaltung des Rasenfußballplatzes in eine Eventbühne geplant. Ideale Voraussetzungen für Initiativen der Anwohner, der verschiedenen Gruppierungen vor Ort und Treffen der verschiedenen Viertel.-----

Wie wir erfahren haben, plant der belgische Fußballverband, ähnlich wie Anfang der Jahre 2000, erneut eine Aktion bezüglich « Fußball Bolzplätze ». Die Aktion sieht vor, dass man im Rahmen eines « Sozialprojektes » organisierte Betreuung gemeinsam mit den Vierteln, den Streetworkern und den Fußballvereinen anstrebt.-----

Eupen hat bereits Erfahrung mit solchen Projekten, wenn wir beispielsweise die Betreuung des Bolzplatzes an der Judenstraße sehen. Dieser wurde ja umfassend renoviert und ist noch in einem guten Zustand.-----

Es wäre sicherlich denkbar, eine Neuauflage des Projekts «Belgian Red Courses» im Rahmen dieses Interreg-Projektes anzustreben. Auch wenn es sicherlich zu kurzfristig ist, um hier heute eine Stellungnahme anzufordern, so



möchten wir das Gemeindegremium bitten, das Projekt des Belgischen Fußballverbandes zu besprechen und zu begutachten. Sicherlich eine gute Idee.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Neugestaltung des Parks Loten im Rahmen des INTERREG-Projekts « N-POWER », welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, Punkt 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 09 Mobilität – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung
betreffend:-----

a) die Markierung eines Fußgängerüberweges im
Schönefelderweg, auf Höhe mit der Kreuzung Pfarrer-
Henreco-Straße -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegerechtes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass einige Anwohner des Gebietes Schönefelderweg / Pfarrer-Henreco-Straße / Voulfeld die Stadt Eupen darauf aufmerksam gemacht haben, dass in diesem Bereich kein einziger Fußgängerüberweg eingezeichnet ist und diese Strecke zum Überqueren sehr gefährlich ist;-----

In Erwägung, dass sich in diesem Bereich eine TEC-Bushaltestelle befindet und das Überqueren der Straße unabdingbar ist;-----

In Erwägung, dass sich auf dem Eichenberg auf Höhe der Kreuzung mit dem Schönefelderweg ein Überweg befindet, die Verlängerung dieses Fußgängerüberweges auf dem Schönefelderweg jedoch aufgrund der ungünstigen Straßeninfrastruktur nicht möglich ist;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, innerhalb des vorgenannten Teilstückes, auf Höhe des Schönefelderwegs nahe der Einfahrt der Pfarrer-Henreco-Straße, ein Fußgängerweg zu markieren. Hierzu muss ein Teil des Grünstreifens befestigt werden;-----

In Erwägung, dass Frau Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie ein positives Gutachten erteilt hat;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Markierung eines Fußgängerüberweges auf Höhe der Kreuzung Schönefelderweg / Pfarrer-Henreco-Straße zu genehmigen,-----

die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Im Schönefelderweg, auf Höhe der Kreuzung Pfarrer-Henreco-Straße, wird ein



Fußgängerüberweg eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 76.3. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 09 Mobilität – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----

b) die Markierung eines Fußgängerüberweges in der Kùgelgasse, auf Höhe mit der Kreuzung Malmedyer Straße---

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass im Bereich Malmedyer Straße / Kùgelgasse kein einziger Fußgängerüberweg eingezeichnet ist und diese Strecke zum Überqueren sehr gefährlich ist;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, einen Fußgängerüberweg in der Kreuzung Kùgelgasse / Malmedyer Straße zu markieren, so dass die Fußgänger vom Viertel Spitzberg, Alter Malmedyerweg, Hertogenwald, etc. sicher zu Fuß zur Unterstadt gelangen;-----

In Erwägung, dass Frau Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie bereits ein mündliches positives Gutachten erteilt hat und dies schriftlich nachreichen wird;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Markierung eines Fußgängerüberweges auf Höhe der Kreuzung Malmedyer Straße / Kùgelgasse zu genehmigen,-----

die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

In der Kùgelgasse, auf Höhe der Kreuzung Malmedyer Straße, wird ein Fußgängerüberweg eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 76.3. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----



Artikel 3:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 09 Mobilität – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung
 betreffend:-----
 c) die Einrichtung eines Parkverbotes für Fahrzeuge über 3,5 t
 in der Textilstraße -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass im Rahmen des Bau- und Mobilitätsausschuss bereits mehrfach die Bemerkung gemacht wurde, dass immer mehr LKWs in der Textilstraße parken, den Verkehr behindern und die Fahrer die Gegend verunreinigen;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, in der kompletten Textilstraße, zwischen der Kreuzung Gemehret und der Herbesthaler Straße, ein Parkverbot für Fahrzeuge über 3,5t einzurichten;-----

In Erwägung, dass Frau Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie bereits ein mündliches positives Gutachten erteilt hat und dies schriftlich nachreichen wird;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Einrichtung eines Parkverbotes für Fahrzeuge über 3,5 t zu genehmigen,----
die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----
In der Textilstraße wird eine Parkverbotszone für Fahrzeuge über 3,5 t eingerichtet.-----

Artikel 2:-----
Eine Zonenbeschilderung (Anfang und Ende) mit der Abbildung des Verkehrszeichens vom Typ E1 und dem Vermerk „+ 3,5 T“, der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 3:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----



Zu 10 Projekt LIFE BE REEL/WALLORENO: Genehmigung des Lastenheftes und der Vergabeart betreffend die Beauftragung eines Auditors für die Durchführung von Energieaudits und die Begleitung von Sanierungsarbeiten-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;
In Erwägung, dass die Stadt Eupen als eine von 10 Gemeinden bzw. Gemeindeverbände Teil des Förderprojektes Walloreno / Life Be-REEL ist;-----
In Erwägung, dass im Rahmen des Förderprojektes insgesamt 19.500,00 € Subsidien pro Gemeinde für die Durchführung von 30 Energieaudits und 40.000,00 € für die Begleitung und das Monitoring der energetischen Sanierung von 10 Wohnhäusern zur Verfügung stehen;-----
In Erwägung, dass die 30 Audits aus einem Teilnehmerpool von mindestens 100 Teilnehmern ausgewählt werden, wobei die Auswahlkriterien durch die Wallonische Region festgelegt werden;-----
In Erwägung, dass im Rahmen einer Ausschreibung die Durchführung der Audits und die Begleitung der Sanierungsmaßnahmen durch einen Auditor vorgesehen ist, während das Monitoring im späteren Projektverlauf durch eine zweite Ausschreibung erfolgen soll;-----
Nach Kenntnisnahme des auf Basis einer Vorlage der Wallonischen Region durch den Städtebau- und Umweltdienst ausgearbeiteten Lastenheftes, das die vorgenannten Maßnahmen umfasst, wobei sich die entsprechende Kostenschätzung auf 39.500 €, einschl. MwSt. beläuft;-----
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----
In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt die o.g. Ausgaben im Rahmen der Nachkredite bereits einschließt und die Ausgaben nach Projektabschluss durch die Subventionsmittel beglichen werden;-----
Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 21. Oktober 2020;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

das Lastenheft betreffend die Beauftragung eines Auditors für die Durchführung von 30 Audits und die Begleitung von Sanierungsarbeiten bei 10 Wohnhäusern im Rahmen des Projektes Walloreno, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 11 Verkauf eines Teilgrundstückes an der Simarstraße an die AG Foncière Invest (Wohnungsbauprojekt Thomas & Piron Bâtiment)-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----



In Erwägung, dass der Parzellierer im Rahmen des Wohnungsbauprojektes der Gesellschaft Thomas & Piron Bâtiment A.G. den Antrag gestellt hat, ein 1.197 m² großes städtisches Teilgrundstück aus dem Areal neben dem Eupener Friedhof an der Simarstraße, aktueller Standort der Friedhofsverwaltung, katastriert Gemarkung 1, Flur B Nummer 77 K P0000 zu erwerben;-----

In Erwägung, dass die Kaufinteressenten sich bereit erklärt haben, den amtlichen Schätzpreis in Höhe von 247.000,00 EUR sowie alle mit der Eigentums-übertragung verbundenen Kosten zu zahlen;-----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des durch das Vermessungsbüro ATEXx sprl aus Tilff am 19. November 2018 erstellten Vermessungsplanes, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- 1) dem Verkauf des 1.197 m² großen Teilgrundstücks an der Simarstraße zum amtlichen Verkehrswert in Gesamthöhe von 247.000,00 EUR, zuzüglich aller mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten, an die AG Foncière Invest und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen;-----
- 2) den Hypothekensicherer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.-----

Zu 12 Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise für die Betriebe der Horeca- und Tourismusbranche-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie;-----

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse; --

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;-----

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13. März 2020, vom 18. März 2020 und vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19;-----

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19, so wie abgeändert;-----

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;-----

In Erwägung, dass im Rahmen der Covid-19-Krise zeitweise die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet wurde, die dann infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;-----

In Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;-----

In Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangel ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;-----

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf



dem Gebiet der Stadt Eupen ansässigen gewerblichen Tourismussektor eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;-----

In der Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entspricht, da sie nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht, ----- ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken, -- zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 ausbezahlt wird, -- und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;-----

In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;-----

In Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit der in Artikel 2 §2 aufgeführten Liste entspricht und aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste bzw. beträchtlich eingeschränkt wurde;-----

In Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Stadt Eupen definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteure, ...);-----

In Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;-----

In Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen oder teilweisen Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der DG zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;-----

In Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrecht nicht nachweisen kann, er jedoch andere Abgaben an den Föderalstaat belegen kann; dass dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls gewährt werden kann;-----

In Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13. März 2020 oder vor dem 18. Oktober 2020 falls der Betrieb nach dem 13. März 2020 gegründet wurde, bewertet wird;-----

In Erwägung, dass die Prämien bei der Stadt Eupen beantragt werden müssen unter Angabe von -----

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;-----
- Name und Adresse der Niederlassung;-----
- Kontonummer;-----
- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;-----
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;-----
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;-----
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der



größere Umsatz erzielt wurde.-----

- Eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird;-----

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die im Nebenberuf oder privat geführt werden anstatt des Überbrückungsrechtes ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;-----

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die privat geführt werden, folgende Nachweise der obigen Liste nicht mitteilen müssen: -----

- Unternehmensnummer,-----
- Code NACE-BEL,-----
- Überbrückungsrecht oder andere Abgaben; -----

In Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist; -----

In Erwägung, dass die Betriebe, die bereits eine Prämie der Kategorie 1 bei der Stadt Eupen gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 24. Juni 2020 beantragt und gewährt bekommen haben, einen vereinfachten Antrag für die gleiche Niederlassungseinheit stellen können;-----

In Erwägung, dass für den vereinfachten Antrag folgende Angaben übermittelt werden müssen:-----

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;-----
- Name und Adresse der Niederlassung;-----
- Angabe der Unternehmensnummer;-----
- Kontonummer;-----

In Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie über eine entsprechende Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;-----

In Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;-----

In Erwägung, dass unter Artikel 52001/321-01 des Haushaltsplanes 2020 (Anpassungen Nr. 2) diese Ausgaben in Höhe von 523.000,00 € vorgesehen werden;-----

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 29. Oktober 2020; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1 – Gewährung und Zweck der Prämie-----

Die Stadt Eupen gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).-----

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten und in der Folge weiterhin mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.-----

Art. 2 – Gewährungsbedingungen-----

§1 – Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Stadt Eupen über eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann in den Genuss der Prämie kommen. ---

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die



Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird.-----
 In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an.-----
 §2 – Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:-----
 Er übt hauptsächlich eine der folgenden Tätigkeiten aus:-----

Hauptkategorie	Unterkategorie
Kategorie A	Touristik-Busunternehmen - Betriebe mit NACE-Kode 49.390 und einer Flotte von mindestens einem Reisebus
	Reisebüros mit NACE-Kode 79.110
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101
	Hotels mit Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
Kategorie B	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Hotels ohne Restaurantbetrieb
Kategorie C	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Hotels ohne Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
	Restaurantbetriebe (Schnellrestaurants & Imbisse) mit NACE-Kode 56.102
	Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101	

2. Er war aufgrund der Ministeriellen Erlasse vom 18. und 23. März 2020 bzw. vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Diese Bedingung gilt nicht für Restaurantbetriebe mit dem NACE-Kode 56.102 sowie Unterkunftsbetriebe.-----

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.-----

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:-----

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 oder vor dem 18. Oktober 2020 für neu gegründete Betriebe,



- der größere Umsatz erzielt wurde;-----
2. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie A und B nur die Antragsteller berücksichtigt, die die Tätigkeit hauptberuflich ausüben;-----
 3. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie A, B und C nur die Antragsteller berücksichtigt, die:-----
 - a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;-----
 - b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung gemäß Absatz 3 beantragen, um eine Prämie der Hauptkategorie 1 zu erhalten, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;-----
 4. werden ausschließlich Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppenunterkünfte und Campingplätze berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben;-----
 5. werden Restaurantbetriebe mit NACE-Kode 56.102 immer in der Kategorie C berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit im Haupt- oder im Nebenberuf führen.-----

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:-----

1. gilt diese Auflage nicht für touristische Unterkünfte, die einen Antrag in der Kategorie C stellen;-----
2. kann das Gemeindegremium in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vor dem 18. Oktober 2020 gegenüber dem belgischen Staat Mindestsozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen. Als Mindestsozialabgaben gelten:-----
 - a) für Selbständige im Hauptberuf, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 717,18 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 13.993,78 EUR;-----
 - b) für Selbständige im Nebenberuf oder gleichgestellt, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 375,69 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 7.330,52 EUR.-----

§3 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.-----

Art. 3 – Höhe der Prämie-----

Die Prämie beträgt für den Antragsteller mit Haupttätigkeit in:-----

- der Kategorie A: 10.000 Euro-----
- der Kategorie B: 5.000 Euro-----
- der Kategorie C: 2.000 Euro-----

Art. 4 – Antrag-----

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 30. November 2020 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Stadtverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:-----



1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;-----
2. Name und Adresse der Niederlassung;-----
3. Kontonummer;-----
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;-----
5. falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;-----
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;-----
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde;-----
8. eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird. ---
In Abweichung von Absatz 1:-----

1. reichen touristische Unterkünfte statt der in Absatz 1 Nummern 5 und 6 erwähnten Belege den Nachweis ihrer Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage ein, falls sie die Prämie der Kategorie C beantragen;-----
2. brauchen privat geführte Unternehmenseinrichtungen nicht die in Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 erwähnten Angaben und Belege einzureichen;-----
3. reichen Touristik-Busunternehmen den Beleg ein, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;-----
4. reichen die Betriebe, die bereits eine Prämie der Kategorie 1 bei der Stadt Eupen gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2020 beantragt und gewährt bekommen haben, für die gleiche Niederlassungseinheit einen vereinfachten Antrag ein unter Angaben:-----
 - a) der Identität und Kontaktangaben des Antragstellers,-----
 - b) des Namens und der Adresse der Niederlassung,-----
 - c) der Unternehmensnummer und,-----
 - d) der Kontonummer.-----

Art. 5 – Auszahlung-----

Wurde der Antrag vollständig eingereicht, gewährt das Gemeindekollegium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 Absatz 3 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausgezahlt.-----

Art. 6 – Steuerfreiheit-----

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.-----

Art. 7 – Prüfung-----

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.-----

Art. 8 – Inkrafttreten-----

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.-----

Art. 9 – Durchführung-----

Das Gemeindekollegium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.-----

Art. 10 – Rechnungsablage-----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.-----



Art. 11 – Aufsicht-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks
Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 13 Steuer auf die Müllentsorgung-----
a) Deckung der Kosten-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets;-----
Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 27. Juni 1996
bezüglich der Müllwirtschaft;-----
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über
die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte
und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;-----
In Anbetracht, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst
kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche,
progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011:
90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;-----
In Erwägung, dass der Stadtrat für das Jahr 2021 einerseits den Satz der
Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss; ---
Nach Durchsicht der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten
Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung der nachstehenden
Elemente einen Satz von 100 % ergibt:-----

- Beibehaltung des Sackpreises von 1,50 €,-----
- Beibehaltung der Steuersätze für Haushalte,-----
- Personalkosten für 4 Vollzeit- und eine Halbtagsstelle im Wertstoffhof, eine
Halbtagsstelle im Finanzdienst, eine Einzehntel-Stelle im Städtebau- und
Umweltdienst (unverändert);-----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention des **Herrn Stadtverordneter
Arthur GENTEN, ECOLO-Fraktion**:-----

„Ich nutze die Gelegenheit, die positiven Effekte des Projektes „Viertel-Kompost“
noch einmal in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Allerdings frage ich
mich, ob die Stadt Eupen nun nicht doch den Schritt machen sollte, Bio-Müll
getrennt einsammeln zu lassen. Vielleicht bedarf es bei der Verwaltung
diesbezüglich eines Anschubsens, damit sie hier endlich konkret werden.“-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltmüll zu
genehmigen und die Kostendeckung für das Jahr 2021 auf 100% festzulegen. -

Zu 13 Steuer auf die Müllentsorgung-----
b) Festlegung der Steuer-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekrets;-----
Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 27. Juni 1996
bezüglich der Müllwirtschaft;-----
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die
Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und
die Deckung der diesbezüglichen Kosten;-----
In Anbetracht, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst
kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche,



progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%; -----

Nach Durchsicht der durch die Verwaltung entsprechend den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, wonach sich ein Kostendeckungssatz von 100% ergibt, unter Berücksichtigung nachstehender Elemente:-----

- Beibehaltung des Sackpreises von 1,50 €,-----
- Beibehaltung der Steuersätze für Haushalte,-----
- Personalkosten für 4 Vollzeit- und eine Halbtagsstelle im Wertstoffhof, eine Halbtagsstelle im Finanzdienst, eine Einzehntel-Stelle im Städtebau- und Umweltdienst (unverändert);-----

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschrittsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;-----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- 1) die Steuerordnung über die Steuer auf die Müllentsorgung: Haushalte, Zweitwohnungen und Betriebe für das Jahr 2021 wie folgt festzulegen:-----

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2021 eine jährliche Steuer auf die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist.-----

Artikel 2:-----
Jeder Haushalt, der im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt bzw. im Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber u./o. Eigentümer einer Ferienwohnung eingetragen ist, hat eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls zu entrichten.-----
Zur Erfassung der steuerpflichtigen Haushalte wird der Familienstand berücksichtigt, so wie er am 01. Januar des jeweiligen Steuerjahres aus der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister zu entnehmen ist. Jegliche nach diesem Datum registrierte Änderung (insbesondere Eheschließung, Scheidung, Trennung, Sterbefall, Wohnsitzwechsel) ist auf die Abgabe unwirksam.-----

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Eupen haben, jedoch noch nicht im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, wird eine Haushaltsmüllsteuer erhoben, die sich auf so viel Zwölftel der hiernach erwähnten Sätze beläuft, wie volle Monate bis Ende des Jahres verbleiben, bei einer Mindestzeit von 6 Monaten.-----

Artikel 3:-----
Die Haushaltsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:-----

- a) Haushalte mit einer Person, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 58,07 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 10 großen Müllsäcken;-----
- b) Haushalte mit zwei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 96,96 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 großen Müllsäcken;-----
- c) Haushalte mit drei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 116,11 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 großen Müllsäcken;-----
- d) Haushalte mit vier Personen und mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 131,69 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 großen Müllsäcken;-----
- e) Zweitwohnungen, so wie diese in der städtischen Steuerordnung auf



Zweitwohnungen definiert sind, und Ferienwohnungen: 71,84 € pro Zweit- bzw. Ferienwohnung bei Verteilung von 4 großen Müllsäcken. -----
Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.-----
Den Tagesmüttern, die Ihren Beruf auf dem Eupener Stadtgebiet ausüben, wird auf Vorlage einer Bescheinigung der Sozialversicherungskasse oder des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB) ein Gutschein für eine 20-Rolle Müllsäcke ausgehändigt. Dieser wird zusätzlich und unabhängig zu der unter Artikel 3 Punkt a) bis d) enthaltene Rolle ausgestellt-----

Artikel 4:-----

Jeder Haushalt erhält eine Karte für die kostenlose Benutzung des Wertstoffhofes, auf welcher der Name und die Anschrift des Haushaltes sowie die Fahrzeugnummer eingetragen werden müssen. Die Wertstoffhofkarte umfasst außerdem 12 Felder, wobei die Mitarbeiter des Wertstoffhofes einmal pro Monat einen Stempel setzen, bei Anlieferung normaler Mengen. -----

- a) Bei mindestens 6 Stempeln pro Jahr erhält der betreffende Haushalt eine Steuerrückzahlung, die von der Steuer des folgenden Jahres in Abzug gebracht wird.-----
- b) Die Steuererstattung beträgt: -----
 - für Haushalte mit einer Person: 5,51 €;-----
 - für Haushalte mit zwei Personen: 8,86 €;-----
 - für Haushalte mit vier und mehr Personen: 13,65 € -----
- c) Beim letzten Besuch des Wertstoffhofes im Jahr wird die Karte in den Wertstoffhöfen eingesammelt und von dort aus an die Steuerabteilung weitergeleitet.-----

Artikel 5:-----

Sind von der Zahlung der Haushaltsmüllsteuer befreit: -----

- a) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind;-----
- b) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Strafanstalten untergebracht sind;-----
- c) das Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, die im Ausland bei internationalen oder supranationalen Einrichtungen bzw. bei einer Basis im Ausland abgeordneten Militärpersonen; -----
- d) die belgischen diplomatischen Beamten, die Mitglieder des verwaltungsmäßigen und technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, die Konsulatsbeamten und -angestellten der belgischen Laufbahn; -----
- e) die Mitglieder des Personals der Zusammenarbeit, welches im Königlichen Erlass vom 10. April 1967 über das Statut des Personals der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnt ist, und die Mitglieder der durch die Generalverwaltung anerkannten Vereinigungen zur Entwicklungshilfe, welche mit einer Zusammenarbeitsmission beauftragt sind.-----

Die Steuerbefreiung wird aufgrund von Rechtfertigungsbelegen gewährt. -----

Artikel 6:-----

Es handelt sich bei der Haushaltsmüllsteuer um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Artikel 7:-----

Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetrieben sowie allen haupt-, frei- und nebenberuflichen Betrieben, sowie allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres eine effektive Niederlassung in der Stadt Eupen haben, wird eine



jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben.-----

Artikel 8:-----

Die Betriebsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:-----

- a) Erhebung einer Betriebsmüllsteuer in Höhe von 98,54 € pro Jahr und Standort, wobei die Niederlassung und die Tätigkeit auf dem Stadtgebiet zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres berücksichtigt wird. Die Steuer wird je Halbjahr berechnet, wenn die Tätigkeit im Laufe des 1. Halbjahres eingestellt wird.-----
- b) Die Betriebsmüllsteuer ist zusätzlich zur Haushaltsmüllsteuer zu entrichten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Geschäftssitz und der private Wohnsitz an derselben Adresse liegen.-----
- c) Die nebenberuflich Selbständigen werden auf Vorlage einer Bescheinigung ihrer Sozialversicherungskasse vollständig von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit.-----

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.-----

Artikel 9:-----

Sind von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit:-----

- a) die Dienste des Staates, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz und der Gemeinde; die anerkannten Schulen freier Schulträger;-----
- b) die gemeinnützigen Einrichtungen, mit Ausnahme derjenigen mit regelmäßigem Ausschank;-----
- c) die Unternehmen, welche die Nutzung einer anderen legalen Entsorgungsschiene (z.B. gemieteter Container) ganzjährig belegen können.-----

Artikel 10:-----

Es handelt sich bei der Betriebsmüllsteuer um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.-----

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.-----

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

Artikel 11:-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer.-----

Artikel 12:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

- 2) die Steuerordnung über die Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken wie folgt festzulegen:-----

Artikel 1-----

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2021 eine Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken im Hinblick auf die Müllentsorgung erhoben.-----



Artikel 2:-----
Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----

a) 1,50 € pro großen Müllsack (900 x 600 x 0,06mm).-----
Die Müllsäcke werden in Packungen von 10 oder 20 Stück angeboten.-----

Artikel 3:-----
Die Benutzer können entsprechend ihren Bedürfnissen diese Müllsäcke gegen Zahlung des festgelegten Preises bei den vom Gemeindegremium genehmigten Verkaufsstellen beziehen.-----

Artikel 4:-----
Jede natürliche oder juristische Person die Müllsäcke beantragt, ist zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet.-----

Artikel 5:-----
Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer.-----

Artikel 6:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 14 Festlegung der Zuschlagsteuern 2021:-----
a) Zuschlaghundertstel auf den Immobilienvorabzug-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170§4;-----
Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses, insbesondere Artikel 35, 174 und 193;-----
Aufgrund des Einkommenssteuergesetzbuches 1992; insbesondere Artikel 249 bis 256 und 464/1;-----

Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; Nach Kenntnisnahme des am 29. Oktober 2020 durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens;-----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für das Steuerjahr 2021 2.700 Zuschlaghundertstel auf den Immobilienvorabzug zu erheben.-----

Zu 14 Festlegung der Zuschlagsteuern 2021:
b) Zuschlagsteuer auf die Steuer auf Einkommen der natürlichen Personen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170§4;-----
Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses, insbesondere Artikel 35, 174 und 193;-----
Aufgrund des Einkommenssteuergesetzbuches 1992, insbesondere Artikel 465 bis 470;-----

Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die



Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen; In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; Nach Kenntnisaufnahme des am 29. Oktober 2020 durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens;-----
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
mit 15 JA-Stimmen (ECOLO, PFF-MR und SPplus)
gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),

für das Rechnungsjahr 2021 eine Gemeindegewerbesteuer auf die natürlichen Personen zu erheben zu Lasten der Einwohner, die in der Gemeinde zum 1. Januar des Steuerjahres steuerpflichtig sind. Die Steuer wird auf 8 % des Teiles der Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt, der dem Staat für dasselbe Steuerjahr geschuldet wird, gemäß den Bestimmungen des Artikels 466 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992.-----

**Zu 15 ÖSHZ Eupen: Genehmigung der Haushaltsplananpassung
Nr. 1/2020**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere Artikel 88 § 2;-----
Aufgrund des Gemeindegremiums;-----
In Anbetracht, dass verschiedene Kredite des Haushaltsplanes des Öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr 2020 abgeändert werden müssen;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Haushaltsplananpassung Nr. 1 des Ö.S.H.Z. zum Haushaltsplan 2020, der demnach wie folgt abschließt, zu billigen:-----
Ordentlicher Haushaltsplan:-----

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Ursprungshaushalt.....	24.464.000 €	24.464.000 €	0 €
Kreditabänderungen.....	1.044.000 €	1.044.000 €	0 €
Neues Ergebnis.....	25.508.600 €	25.508.600 €	0 €

Außerordentlicher Haushaltsplan:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Ursprungshaushalt.....	2.725.000 €	2.725.000 €	0 €
Kreditabänderungen.....	800.000 €	800.000 €	0 €
Neues Ergebnis.....	3.525.000 €	3.525.000 €	0 €

Der ordentliche städtische Zuschuss bleibt unverändert in Höhe von 3.200.000 €
Ein außerordentlicher Zuschuss seitens der Stadt ist nicht vorgesehen.-----

**Zu 16 Haushaltsplan 2020 der Stadt Eupen: Genehmigung der
Anpassungen Nr. 2**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----
In Anbetracht, dass verschiedene Kredite des Haushaltsplanes der Stadt für das Rechnungsjahr 2020 abgeändert werden müssen;-----
Nach Konzertierung im Direktionsrat;-----



Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens der Budgetkommission zum Entwurf der Haushaltsplananpassung Nr. 2;-----

In Erwägung, dass nach Erstellung dieses Gutachtens noch kurzfristig die Neuauflage der DG-Tourismusrämie in die Anpassung aufgenommen wurde, sich hierdurch jedoch sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben um jeweils 523.000,00 € erhöhen, was somit keinerlei Einfluss auf das Endergebnis bewirkt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;-----

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Fabrice Paulus (CSP)**, der erläutert, dass die CSP-Fraktion gegen die 2. Haushaltsanpassung stimmt, da sie bereits dem Ursprungshaushalt nicht zugestimmt hat und die vorgeschlagenen Anpassungen, auch wenn wir mit einigen einverstanden sind, dies nicht grundlegend ändert.-----

Darüber hinaus können wir als Opposition zum aktuellen Zeitpunkt keine Einschätzungen zu den Folgen der Corona-Pandemie auf den städtischen Haushalt abgeben, da uns noch keine Zahlen genannt wurden, die deren Folgeschäden beziffern;-----

b e s c h l i e ß t
mit 15 JA-Stimmen (ECOLO, PFF-MR und SPplus)
gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),

nachstehende Kreditabänderungen zum Haushaltsplan 2020 der Stadt, die wie folgt abschließen, zu genehmigen:-----

Ordentlicher Haushaltsplan-----

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Kredit des Haushaltsplanes (nach den 1. Anpassungen)-----	30.855.438,21 €	30.772.175,28 €	83.262,93 €
Kreditanpassungen	+ 467.505,83 €	+ 111.959,00 €	+ 355.546,83 €
Neuer Kredit	31.322.944,04 €	30.884.134,28 €	438.809,76€

Außerordentlicher Haushaltsplan:-----

Kredit des Haushaltsplanes (nach den 1. Anpassungen)-----	4.455.176,00 €	4.455.176,00 €	0,00 €
Kreditanpassungen	+ 286.543,00 €	+ 286.543,00 €	0,00 €
Neuer Kredit---	4.741.719,00€	4.741.719,00 €	0,00 €

Zu 17 Bewilligung von Zuschüssen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme des Antrages der V.o.G; Pool-Billardclub Eupen auf einen Sonderzuschuss als Unterstützung beim Umzug in die neuen Vereinsräumlichkeiten am Stockbergerweg;-----

In Erwägung, dass die Handy-Sammelaktion in Eupen mit einer Spende zugunsten eines Hilfsprojektes im Kongo verknüpft werden soll und die Eupener VoG Bana Kelasi das Waisenhaus- und Bauernhofprojekt „Shegeland“ vorgeschlagen hat;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention von Frau Stadtverordneten **Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ (SPplus)**:-----

Zuschüsse an den Pool Billard Club:-----

Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Eupen im Rahmen der weiteren Entwicklung des Scheiblerplatzes das Gebäude Hillstraße 9, der ehemalige Plattenbau der Schule, abreißen möchte, war der Umzug des Pool Billard Clubs



notwendig geworden. Da dies kein leichtes Unterfangen ist und der Umzug der 6 Billardtische an den neuen bzw. alten Standort am Stockbergerweg für den Verein eine Belastung darstellt, möchten wir nachfragen, wann der Umzug abgeschlossen sein wird. Des Weiteren möchten wir nachfragen, ob bereits feststeht, wann mit dem Abriss des Gebäudes am Scheiblerplatz zu rechnen ist.-----

Zuschuss VoG Bana Kelasi, Projektpartner der Handy-Sammelaktion:-----
Die Steuerungsgruppe der Fairtrade-Gemeinde hat bereits einige interessante Projekte lanciert. Auch dieses Projekt, die Handysammelaktion, war ein Projekt der Steuerungsgruppe. Die Aktion fand bei den Eupener Schulen die nötige Resonanz und es wurden rund 1.000 „Althandys“ gesammelt, die jetzt recycelt werden. Die Handysammelaktion erbrachte nicht nur Geld für die VoG Bana Kelasi, sondern forderte die teilnehmenden Schüler dazu auf, sich Gedanken um die Verwendung von Bodenschätzen in der Produktion von Handys zu machen.-----

Wir hoffen, dass solche Aktionen auch weiterhin von Seiten der Stadt unterstützt werden und danken auch der Verantwortlichen der Steuerungsgruppe Alex Hilgers für die klasse Vorbereitung.-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- Der V.o.G. Pool Billardclub einen Direktzuschuss in Höhe von 3.500,00 € zu gewähren sowie einen einmaligen Zuschuss von 3.500,00 € in Form eines Mieterlasses-----
- der V.o.G. Bana Kelasi den aufgerundeten Spendenbetrag der Handy-Sammelaktion von 1.500,- € auszuzahlen -----

**Zu 18 Anpassung der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit -
DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindedekrets;-----
Nach Kenntnisnahme der Dienstordnung betreffend die Einführung der gleitenden Arbeitszeit, koordinierte Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 09.03.2020;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----
Frau **Lisa RADERMEKER (Ecolo)**: Wir begrüßen die Anpassung der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit sehr. Das Wohl der Mitarbeiter und die Verbesserung der Erreichbarkeit werden hiermit in unseren Augen optimiert. Sowohl Kontinuität, als auch Qualität der Arbeit werden nicht aus den Augen verloren und es wird ein weiterer zeitgemäßer Schritt für attraktive Arbeitsbedingungen gesetzt;-----

In Erwägung, dass im Rahmen der Corona-Pandemie die Arbeitszeiten erweitert wurden, um vor allem den Mitarbeitern mit dem Problem der Kinderbetreuung eine größere Flexibilität zu ermöglichen und sich diese Erweiterung in den letzten Monaten bewährt hat und somit auch zukünftig angewendet werden soll;-----

In Erwägung, dass sich im Zuge dessen ebenfalls andere Änderungen ergaben, die in der Dienstordnung der flexiblen Arbeitszeit (FLEX) angepasst werden müssen;-----

In Erwägung, dass folgende Punkte angepasst werden sollen:-----

- Die normalen Arbeitszeiten der Mitarbeiter situieren sich zwischen 6.00 und 20.00 Uhr (ursprünglich zwischen 7.30 und 18.00 Uhr);-----
- Die anwesenheitspflichtigen Kernzeiten fallen weg (9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr) und werden durch eine Anwesenheitspflicht während der Öffnungszeiten des Dienstes sowie von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr ersetzt. Abwesenheiten in dieser Zeitspanne



(ausgenommen zwischen 12.00 und 13.00 Uhr) bedürfen des Einverständnisses des Dienstleiters. Dies wurde ebenfalls für das Verwaltungspersonal des Bauhofs unter Berücksichtigung der geltenden Öffnungszeiten in den Sonderregelungen angepasst;-----

- Die verpflichtende 30-minütige Mittagspause zwischen 12.00 und 14.00 Uhr entfällt;-----
- Das Standesamt ist an Samstagen bis 11.00 Uhr geöffnet (ursprünglich bis 12.00 Uhr);-----
- Standesamt, Bevölkerungsdienst und Empfang: Die geleistete Zeit an Samstagen wird nicht nur von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rahmen der Überstunden berechnet, sondern nach der effektiv geleisteten Arbeitszeit;---
- Die Verpflichtung für das Verwaltungspersonal des Bauhofs die durch die saisonale Arbeitszeit aufgebauten Stunden am folgenden Freitagnachmittag abzubauen entfällt.-----
- Die Parkwächter haben Festzeiten, können aber eine halbe Stunde vor Dienstbeginn und nach Dienstende gleiten.-----

In Erwägung, dass folgende Vorgaben einzuhalten bleiben:-----

- Nach 6 Stunden Arbeit muss eine Pause von mindestens 30 Minuten gemacht werden (Gesetz vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung im öffentlichen Sektor, Artikel 6). Die maximale tägliche Arbeitsdauer beträgt 9 Stunden;-----
- Die Ab- und Anwesenheiten sind mit dem Dienstleiter abzusprechen und unterliegen seiner vorherigen Genehmigung, die an der Kontinuität und der Qualität des Dienstes sowie an den Öffnungszeiten zu orientieren ist;-----
- Jeder Vorgang muss im Zeiterfassungssystem registriert werden. Die Mehr- oder Minderzeiten zum individuellen Arbeitsregime (zur Sollzeit) werden mit den verschiedenen Guthaben (Zeitguthaben und Urlaub) verrechnet;-----
- Die Summe aller Überträge auf das nächste Jahr beträgt maximal 10 Arbeitstage (76 Stunden) bei Vollzeitleistung;-----

In Erwägung, dass die angepasste Dienstordnung dem Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ vorgelegt werden muss;-----

In Erwägung, dass der Entwurf der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit dem Direktionsrat am 02.10.2020 geschickt und am 21.10.2020 vorgelegt wurde, die Anmerkungen des Direktionsrates eingearbeitet und der Entwurf gutgeheißen wurde;-----

In Erwägung, dass die angepasste Dienstordnung dem Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ am 29. Oktober 2020 vorgelegt wurde;-----

In Erwägung, dass die angepasste Dienstordnung von den Gewerkschaften gutgeheißen wurde;-----

In Erwägung, dass die neue Dienstordnung der flexiblen Arbeitszeit am 1. Januar 2021 in Kraft treten soll;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nachstehende Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit, die zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt, zu genehmigen:-----

Koordinierte Fassung nach Beschluss des Stadtrates
vom 9. November 2020

Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit

1. Grundsätzliches-----

Die flexible Arbeitszeit soll den Bediensteten die Möglichkeit geben, ihre



tägliche Arbeitszeit im Rahmen gewisser festgelegter Grenzen selbst zu bestimmen.-----

Dieses größere Maß an Selbstständigkeit setzt ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein voraus. Die flexible Arbeitszeit darf in keinem Falle zu einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Der reibungslose Ablauf des Dienstes, die Verpflichtungen den Bürgern und der Behörde gegenüber, sowie die optimale Aus- und Durchführung der übertragenen Aufgaben haben in jedem Fall Vorrang vor dieser Arbeitszeitregelung.-----

Dies hat zur Folge, dass der einwandfreie Ablauf des Dienstes unter der Verantwortung des Dienstleiters während der normalen Bürostunden gesichert sein muss.-----

Die flexiblen Arbeitszeiten wurden so festgelegt, dass jeder Möglichkeiten hat, Privat- und Berufsleben in Einklang zu bringen.-----

Die Bediensteten können sich bei angeordneten Abweichungen nicht auf eine Einteilung ihrer persönlichen Arbeitszeit nach den Grundsätzen der vorliegenden Dienstordnung berufen.-----

Die Befugnis der Vorgesetzten, in Einzelfällen aus zwingenden dienstlichen Gründen die Wahrnehmung dienstlicher Pflichten außerhalb der Öffnungszeiten anzuordnen, bleibt durch diese Regelung unberührt.-----

Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.-----

2. Zeiterfassung-----

2.1 Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeit-----

Die Teilnehmer an der flexiblen Arbeitszeit sind verpflichtet, bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende das Zeiterfassungsgerät zu betätigen; ebenso bei Beginn und Ende der Pause bzw. einer erlaubten Abwesenheit sowie während der Raucherpausen.-----

Nach 6 Stunden Arbeitszeit wird automatisch im Zeiterfassungssystem eine Pause von 120 Minuten berechnet, insofern kein Stempelvorgang erfolgte.-----

Die geleistete Arbeitszeit wird mittels Badges am Terminal (Stempeluhr), Einstempeln am PC und gegebenenfalls elektronische Ergänzungseintragungen festgehalten.-----

Die Ergänzungseintragungen sind durch den Dienstleiter zu genehmigen.-----

2.2 Persönliche Badge-Karte-----

Der Badge ist strikt persönlich.-----

Es ist verboten, das Zeiterfassungsgerät für andere Bedienstete zu betätigen. Jede Zuwiderhandlung wird automatisch für beide Parteien mit dem Entzug des Anspruchs auf flexible Arbeitszeit bestraft, unbeschadet eines disziplinarrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gegen den Bediensteten.-----

Mitteilung in Problemsituationen-----

Im Falle von Vergessen des Badges, bei Manipulationsfehler oder Panne des Zeiterfassungsgerätes, meldet der Bedienstete dem Empfangspersonal unmittelbar die Anfangs- bzw. Endzeiten seiner Arbeitsleistung. Das Empfangspersonal meldet die Daten unverzüglich dem Dienstleiter und den Systemverantwortlichen (Syvern) per E-Mail.-----

Falls andere Probleme auftreten, ist der Systemverantwortliche unverzüglich zu kontaktieren.-----

3. Teilnehmer-----

Die flexible Arbeitszeit gilt für das Angestelltenpersonal der Stadtverwaltung, soweit nicht Sonderregelungen für bestimmte Bereiche vereinbart oder für einzelne Bedienstete vom Gemeindegremium angeordnet werden.-----

3.1 An der flexiblen Arbeitszeit nehmen nicht teil:-----

- Raumpflegedienst: die Arbeit muss teilweise außerhalb der Dienstzeiten des Verwaltungspersonals ausgeführt werden.-----



- Personal, welches anderen Arbeitszeiten aufgrund spezifischer Aufgabenbereiche unterliegt.-----
- Personal mit Festzeiten-----
- Arbeiter-----

Falls nicht anders festgehalten, sind die Bediensteten, die nicht in den Genuss der flexiblen Arbeitszeit kommen, der Regelarbeitszeit unterworfen.-----

Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch das Gemeindegremium, nach Absprache des Bediensteten mit dem Vorgesetzten, möglich.-----

3.2 Sonderregelungen gelten für:-----

- Informatik-----
- Standesamt und Bevölkerungsdienst-----
- Empfang-----
- Parkwächter-----
- Verwaltungspersonal des Bauhofs-----

Die Regelung für diese Bediensteten ist in der Anlage 1 «SONDERREGELUNGEN» festgehalten.-----

4. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung-----

Während der Öffnungszeiten des Dienstes und von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr muss der Dienst gewährleistet sein. Ausnahmen können nur durch den Generaldirektor genehmigt werden.-----

- Morgens sind alle Büros von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.-----

- Mittwoch- und donnerstagnachmittags sind alle Büros von 14.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.-----

Außerdem sind der Bevölkerungsdienst und das Standesamt Donnerstagnachmittags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. In diesen Zeiten muss der Dienst durchlaufend gewährleistet sein.-----

Samstagsmorgens sind geöffnet:-----

- der Bevölkerungsdienst von 9.00 bis 12.00 Uhr;-----
- das Standesamt von 9.00 bis 11.00 Uhr.-----

In den Monaten Juli und August wird nur am 1. Samstag des Monats geöffnet. Falls der Freitag ein Feiertag ist, bleiben der Bevölkerungsdienst und das Standesamt am Samstag geschlossen. Hochzeiten sind jedoch möglich.-----

An Brückentagen können die Bediensteten der Schalterdienste den Dienst zu den üblichen Öffnungszeiten versehen. Ebenfalls wird der Empfang zu allen Öffnungszeiten der Schalterdienste besetzt.-----

Außerhalb dieser Öffnungszeiten sind Terminabsprachen möglich von Montag bis Freitag zwischen 7.30 und 18.00 Uhr.-----

5. Grundlagen der Regelarbeitszeit-----

5.1 Zeitguthaben und Urlaubskonto-----

Die tägliche Soll-Arbeitszeit entspricht einer Dienstregelung von 7 Stunden und 36 Minuten. Diese Soll-Arbeitszeit ist insofern unverbindlich, da die Anwesenheitspflicht nur während der Öffnungszeiten und zwischen 9.00 und 16.00 Uhr vorgeschrieben ist.-----

Die Soll-Arbeitszeit dient als Hilfsmittel, das eine ständige Kontrolle der geleisteten Arbeitszeit ermöglicht.-----

Das Zeitguthaben desjenigen, der sein tägliches Arbeitsstundensoll überschreitet, weist einen positiven Saldo auf. Dieser Saldo wird täglich dem Zeitguthaben gutgeschrieben.-----

Die pro Arbeitstag am täglichen Arbeitsstundensoll fehlende Arbeitszeit wird so lange vom Zeitguthaben abgezogen, wie es einen positiven Saldo aufweist.-----

Der dem Mitarbeiter zustehende Jahresurlaub wird auf einem Urlaubskonto festgehalten. Dieses Guthaben wird beansprucht, sobald der Saldo des Zeitguthabens gleich null ist.-----

Das Urlaubskonto darf auf keinen Fall einen negativen Saldo aufweisen.-----



Sollte das Urlaubskonto dennoch einen negativen Saldo aufweisen, werden so viele halbe unbezahlte Urlaubstage eingerechnet, bis mindestens die Fehlzeit abgedeckt ist. Die überschüssige unbezahlte Zeit wird dem Zeitguthabenkonto gutgeschrieben.-----

Bei verspäteter Arbeitsaufnahme wird die Fehlzeit zuerst vom Zeitguthaben und anschließend vom Urlaubskonto abgezogen. Besteht kein Urlaubsanspruch mehr, erfolgt ein Gehaltsabzug im gleichen Verhältnis in Form von unbezahlten Urlaubstagen.-----

5.2 Berechnung der Regelarbeitszeit und der Abwesenheit-----

Die Regelarbeitszeit beträgt 38 Stunden pro Woche und die täglichen Dienstzeiten werden vom Gemeindegremium nach Absprache mit dem Dienstleiter festgelegt, wenn die flexible Arbeitszeit nicht greift.-----

Bei vollständiger Abwesenheit an einem Morgen und/oder Nachmittag wird die halbe bzw. vollständige Sollzeit in Anrechnung gebracht.-----

6. Arbeitszeit-----

Der Bedienstete kann seine Arbeitszeit zwischen 6.00 und 9.00 Uhr sowie zwischen 16.00 und 20.00 Uhr bzw. bis Ende der Öffnungszeiten flexibel gestalten. Zwischen 9.00 und 16.00 Uhr kann der Bedienstete abwesend sein, allerdings nur nach Absprache mit dem Dienstleiter. Die Entscheidung obliegt dem Dienstleiter und ist an der Kontinuität und der Qualität des Dienstes zu orientieren.-----

6.1 Zeitguthaben-----

Das Zeitguthaben der Bediensteten besteht aus der über der Sollarbeitszeit geleisteten Arbeitszeit und den geleisteten (angeordneten) Überstunden außerhalb der Arbeitszeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr.-----

6.2 Überstunden-----

Überstunden ergeben sich ausschließlich auf Grund von Dienstverpflichtungen und werden vom Dienstleiter angeordnet.-----

Bei Überstunden handelt es sich um die Arbeitsleistung, die vor 6.00 Uhr und nach 20.00 Uhr erbracht wird bzw. Arbeitsleistungen, die über die maximale tägliche Arbeitsdauer hinausgeht (s. 6.7).-----

Bei Überstunden gelten folgende Richtlinien:-----

- diese Dienstleistung wird ausschließlich durch den Dienstleiter bzw. durch den Generaldirektor in Auftrag gegeben;-----
- die Dienstleistung muss per E-Mail beantragt werden und durch den Dienstleiter bzw. durch den Generaldirektor genehmigt werden;-----

Die Überstunden werden dem Zeitguthaben hinzugefügt.-----

6.3 Pause-----

Nach einer ununterbrochenen Arbeitsleistung von 6 Stunden muss eine Pause von mindestens 30 Minuten gemacht werden.-----

Die Pausenregelung erfolgt in Absprache mit dem Dienstleiter.-----

6.4 Teilzeitbeschäftigung-----

Teilzeitlich beschäftigte Bedienstete müssen die ihrem Beschäftigungsverhältnis zugeteilten halbtäglichen Arbeitszeiten respektieren.-----

6.5 Verlassen des Arbeitsplatzes aus persönlichen Gründen-----

Zur Wahrnehmung von privaten Terminen während der Öffnungszeiten des Dienstes und zwischen 9.00 und 16.00 Uhr (und seien sie noch von so kurzer Dauer), muss eine Ausgangserlaubnis beim unmittelbaren Vorgesetzten beantragt werden. Beim Verlassen /Betreten des Hauses muss gestempelt werden. Die Dauer der Abwesenheit wird nicht als Arbeitszeit angerechnet.-----

6.6 Begrenzung der Zeiterfassung-----

Arbeitszeiten vor 6.00 und nach 20.00 Uhr bleiben unberücksichtigt, soweit es sich nicht um angeordnete Überstunden (siehe 6.4) handelt oder sich aus der Dienstordnung nichts anderes ergibt.-----



6.7 Maximale tägliche Arbeitsdauer-----

Die maximale tägliche Arbeitsdauer beträgt 9 Stunden, soweit es sich nicht um Überstunden handelt oder sich aus der Dienstordnung nichts anderes ergibt.--- Bei Abwesenheit morgens oder nachmittags darf die effektive Arbeitszeit ohne Pause von mindestens 30 Minuten 6 Stunden nicht überschreiten, soweit es sich nicht um Überstunden handelt oder sich aus der Dienstordnung nichts anderes ergibt.-----

7. Dienstreisen und Dienstgänge-----

Außer aus organisatorischen Gründen im Interesse der Stadtverwaltung werden Dienstreisen und Dienstgänge grundsätzlich vom Stadthaus bzw. Bauhof aus angetreten und im Stadthaus bzw. Bauhof beendet.-----

Bei Dienstgängen und ein- oder mehrtägigen Dienstreisen gilt die tatsächliche Zeit. Bei mehrtägigen Dienstreisen gilt der An- und Rückreisetag mit der tatsächlichen Zeit als anererkennungsfähige Arbeitszeit.-----

Dienstbeginn und Dienstende sind in diesen Fällen elektronisch zu beantragen und gegebenenfalls auch Anfang und Ende der Mittagspause.-----

8. Höchstanzahl der auf das nächste Kalenderjahr zu übertragenden Urlaubstage und Zeitguthaben-----

Die Höchstanzahl zu übertragender Stunden, die sich aus der Addition der Restbestände aus dem Urlaubskonto und dem Zeitguthaben zusammensetzt, wird wie folgt festgelegt:-----

bei einer Vollzeitbeschäftigung: 10 Tage à 7,6 St.= 76 Stunden-----

bei 80% Beschäftigung: 10 Tage à 6,08 St= 61 Stunden-----

bei 75 % Beschäftigung: 10 Tage à 5,7 St= 57 Stunden-----

bei 66% Beschäftigung: 10 Tage à 5,06 St= 51 Stunden-----

bei 60% Beschäftigung: 10 Tage à 4,56 St. = 46 Stunden-----

bei 50% Beschäftigung: 10 Tage à 3,8 St.= 38 Stunden-----

Zur Festlegung der Anzahl Stunden, die auf das nächste Jahr übertragen werden dürfen,-----

- wird vom Beschäftigungsprozentsatz des Personalmitgliedes am letzten Tag des Jahres ausgegangen;-----

- werden die am 31. Dezember verbleibenden Stunden des Zeitguthabens und des Urlaubskontos addiert und gegebenenfalls auf die hier oben erwähnte Stundenanzahl begrenzt.-----

Die auf das nächste Jahr zu übertragenden Stunden werden in das Konto Zeitguthaben gesetzt. Sobald Stunden abgebaut werden, werden diese zuerst vom Konto Zeitguthaben abgezogen bis dieses Konto erschöpft ist.-----

Ausnahmen können auf Vorschlag vom Dienstleiter durch den Generaldirektor genehmigt werden. Das genehmigte Guthaben wird in einem separaten Konto, dem sogenannten „Spartopf“, gutgeschrieben.-----

9. Abwesenheiten-----

9.1 Genehmigte Abwesenheiten-----

Als Urlaub sind folgende Abwesenheiten zu verstehen:-----

- der gewöhnliche Jahresurlaub-----
- der Abbau von Zeitguthaben bzw. des Übertrags (s. Punkt 8)-----
- der Urlaub als Ausgleich für Feiertage, die auf einen Samstag oder Sonntag fallen.-----

Die Urlaubsberechnung erfolgt in Stunden.-----

9.2 Krankheitsurlaub-----

Als Krankheitsurlaub sind die ordnungsgemäß gemeldeten Abwesenheiten von einem oder mehreren Arbeitstagen zu verstehen.-----

Das Verlassen des Arbeitsplatzes wegen Krankheit oder Unwohlsein bzw. Arztbesuche mit anschließender Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind ebenfalls als Krankheitsurlaub zu betrachten.-----



Verlässt der Bedienstete aufgrund von Krankheit bzw. Unwohlsein während der Arbeitszeit den Dienst, wird das Zeitguthaben auf die zu erbringende Sollzeit aufgefüllt und der Tag als Krankentag angerechnet.-----

9.3 Arztbesuche-----

Arztbesuche jeglicher Art fallen in den Bereich der Privatangelegenheiten. Beim Verlassen /Betreten des Hauses muss gestempelt werden. Die Dauer der Abwesenheit wird nicht als Arbeitszeit berechnet.-----

Bei langfristiger medizinischer Behandlung muss, insofern sie nicht außerhalb der Öffnungszeiten des Dienstes bzw. von 9.00 und 16.00 Uhr erfolgen kann, ein ärztliches Attest eingereicht werden, das sowohl die Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung als auch die Unmöglichkeit der Durchführung außerhalb der festen Arbeitszeiten bescheinigt.-----

Es wird dem Personalmitglied empfohlen, alles Notwendige zu unternehmen, damit die Behandlung entweder zu Beginn oder am Ende des Arbeitstages erfolgt.-----

Prinzipiell sind die Bediensteten verpflichtet, Terminabsprachen für Arztbesuche so zu wählen, dass sie nach Möglichkeit nicht während der Öffnungszeiten des Dienstes bzw. zwischen 9.00 und 16.00 Uhr sowie außerhalb der Regelarbeitszeit bzw. Arbeitsregime liegen.-----

9.4 Dienstbefreiungen für Weiterbildungen mit Anspruch auf Lernstunden-----

Die Teilnehmer der Weiterbildungen mit Anspruch auf Lernstunden dürfen die Weiterbildungsstunden zwischen 9.00 und 16.00 Uhr abbauen. Die fehlende Zeit wird vom Zeitguthaben oder Urlaubskonto abgezogen.-----

10. Ungerechtfertigte Abwesenheiten-----

10.1 Fehlende Zeiterfassung-----

Der Bedienstete, der bei Arbeitsbeginn das Zeiterfassungsgerät nicht bedient hat, trägt die fehlenden Angaben unverzüglich in das System ein.-----

10.2 Ungerechtfertigte Abwesenheit-----

Ungerechtfertigte Abwesenheiten können mit dem Entzug des Anspruchs auf flexible Arbeitszeit (s. P. 5.2) bestraft werden, unbeschadet einer statutären Strafe oder sonstigen verwaltungsmäßigen Maßnahmen, die gegen den Bediensteten getroffen werden können.-----

11. Beantragung von Urlaub-----

Der Urlaub wird wie folgt elektronisch beantragt:-----

➤ bei Abwesenheiten von weniger als einer Woche: Beantragung 2 Arbeitstage vor Beginn des Urlaubs;-----

➤ bei Abwesenheiten von mehr als einer Woche: Beantragung 5 Arbeitstage vor Beginn des Urlaubs.-----

Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Dienstleiter bzw. dem Generaldirektor möglich.-----

Wird der Jahresurlaub in mehreren Malen genommen, muss er mindestens einen ununterbrochenen Zeitraum von zwei Wochen umfassen.-----

Unbezahlter Urlaub kann nur genehmigt werden, wenn kein Urlaub und kein Zeitguthaben mehr vorhanden ist.-----

Die Beantragung von Sonderurlaub und Sozialstunden erfolgt aufgrund beizufügender Belege in Papierform (Urlaubsbogen).-----

12. Verlust des Badge-----

Der Bedienstete, der seinen Badge vermisst oder verloren hat, meldet den Verlust unverzüglich dem Systemverantwortlichen.-----

Nach einmaligem Ersatz des Badges im Lauf eines Jahres, wird jeder weitere Badge dem Inhaber zu den Herstellungskosten in Rechnung gestellt.-----

13. Schlussbestimmungen-----

Wiederholt festgestellte Missbräuche der Dienstordnung kann das Gemeindegremium mit dem Entzug des Anspruchs auf flexible Arbeitszeit für



die Dauer von bis zu sechs Monaten ahnden. -----
Grundsätzlich behalten das Gemeindegremium bzw. der Generaldirektor sich das Recht vor, ein disziplinarrechtliches oder arbeitsrechtliches Verfahren gegen den Bediensteten einzuleiten, der gegen vorliegende Verordnung verstößt. -----

Der Bedienstete wird im Rahmen dieses Verfahrens angehört und kann sich durch eine Person seiner Wahl begleiten lassen. -----

Die mögliche Sanktion des Ausschlusses von der flexiblen Arbeitszeit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bedienung des Zeiterfassungsgerätes. -----

14. In Kraft treten-----

Die vorliegende Fassung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und hebt alle vorherigen in dieser Angelegenheit gefassten Beschlüsse auf. -----

15. Datenschutzbestimmungen-----

Die Stadt Eupen ist verantwortlicher Verarbeiter der Daten der Personalmitglieder gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016. Sie verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Die Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Unsere Datenschutzbeauftragte kann man unter datenschutz@eupen.be erreichen. -----

Die Daten des Zeiterfassungssystems werden zu folgenden Zwecken genutzt: --

- Anwesenheitskontrolle -----
- Bearbeitung des Urlaubsguthabens und des Zeitguthabens.-----

Die Daten des Zeiterfassungssystems werden während 5 Jahren aufbewahrt. --

ANLAGE-----

- Anlage 1 „SONDERREGELUNGEN“-----

Anlage 1 „Sonderregelungen“

Personal der Informatik-----

Auf Grund des Stellenwertes der Informatik für den guten Arbeitsverlauf aller städtischen Dienste ist es erforderlich, dass ein Personalmitglied ab 8.00 Uhr telefonisch erreichbar ist und dass ein Personalmitglied von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr anwesend sein muss.

Personal des Empfangs-----

Am Empfang muss im Interesse der Bürger der Dienst während der Öffnungszeiten des Rathauses gewährleistet sein., d.h. von montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr.-----

Dieser Dienst gewährleistet am Samstag die erweiterten Öffnungszeiten im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. -----

Da zu diesen Zeiten immer ein Bediensteter des Empfangs anwesend sein muss, wird die geleistete Arbeitszeit im Rahmen der Überstundenregelung berechnet -----

Der Empfang muss zu allen Öffnungszeiten der Schalterdienste besetzt sein. --

Personal des Standesamtes und des Bevölkerungsdienstes-----

Diese zwei Dienste gewährleisten am Samstag die erweiterten Öffnungszeiten im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.-----

Da zu diesen Zeiten immer ein Bediensteter in diesen Ämtern anwesend sein muss, wird die geleistete Arbeitszeit im Rahmen der Überstundenregelung berechnet -----

Verwaltungspersonal des Bauhofes-----

1. Regelarbeitszeit:-----

Die Regelarbeitszeit für das Verwaltungspersonal des Bauhofes ist folgendermaßen festgelegt:-----

7.44 – 12.00 Uhr und 12.40 – 16.00 Uhr-----

2. Flexible Arbeitszeit:-----



Der Bedienstete kann seine Arbeitszeit zwischen 6.00 und 7:44 Uhr (bzw. 6:55 Uhr während der saisonalen Arbeitszeit) sowie zwischen 16.00 und 20.00 Uhr flexibel gestalten. Zwischen 7:44 (bzw. 6:55 Uhr während der saisonalen Arbeitszeit) und 16.00 Uhr kann der Bedienstete abwesend sein, allerdings nur nach Absprache mit dem Dienstleiter. Die Entscheidung obliegt dem Dienstleiter und ist an der Kontinuität und der Qualität des Dienstes zu orientieren.-----

Nach einer ununterbrochenen Arbeitsleistung von 6 Stunden muss eine Pause von mindestens 30 Minuten gemacht werden. Die Pausenregelung erfolgt in Absprache mit dem Dienstleiter.-----

Der Dienst als solcher muss während der Regelarbeitszeit (7.44 – 12.00 Uhr und 12.40 – 16.00 Uhr) durchlaufend gewährleistet sein.-----

3. Saisonale Arbeitszeit:-----

Der Dienst als solcher muss während der saisonalen Arbeitszeit durchlaufend gewährleistet sein.-----

Während der saisonalen Arbeitszeit ist Dienstbeginn um 6.55 Uhr.-----

Die saisonale Arbeitszeit beginnt Ende April/Anfang Mai und endet Ende September/Anfang Oktober.-----

4. Überstunden:-----

Überstunden ergeben sich ausschließlich auf Grund von Dienstfordernissen.-

Bei Vollzeitbeschäftigung handelt es sich um die Arbeitsleistung, die vor 6.00 Uhr und nach 20.00 Uhr erbracht wird.-----

Bei Überstunden gelten folgende Richtlinien:-----

- diese Dienstleistung wird ausschließlich durch den Dienstleiter bzw. durch den Generaldirektor in Auftrag gegeben;-----
- die Dienstleistung muss per E-Mail beantragt werden und durch den Dienstleiter bzw. durch den Generaldirektor genehmigt werden;-----

Parkwächter-----

Sie haben feste Arbeitszeiten und können eine halbe Stunde vor Dienstbeginn und eine halbe Stunde nach Dienstende gleiten-----

Zu 19 Genehmigung der Arbeitsordnung für Arbeitnehmer:-----

- **Verwaltungsdienste**-----
- **Bauhofpersonal**-----
- **Aufsichts-, Küchen- und Raumpflegepersonal**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 über die Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 bezüglich der Einführung von Arbeitsordnungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 28.02.2014 zur Ergänzung des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlergehen der Arbeitnehmer während der Ausübung ihrer Arbeit im Hinblick auf die Verhütung psychosozialer Risiken bei der Arbeit, einschließlich insbesondere Gewalt und moralische oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 28.03.2014 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 04.08.1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, was Gerichtsverfahren betrifft;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. April 2014 über die Vorbeugung psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz;-----

Aufgrund des Kodex über das Wohlbefinden bei der Arbeit,-----

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Art. 35;-----

Aufgrund des Protokolls des Verhandlungsausschusses vom 29.10.2020;-----

In Erwägung, dass der Direktionsrat den Entwurf der Arbeitsordnungen nach verschiedenen Anpassungen gutgeheißen hat;-----

Nach Kenntnisnahme der Arbeitsordnungen für Arbeitnehmer:-----



Verwaltungsdienste-----
Bauhofpersonal-----
Aufsichts-, Küchen- und Raumpflegepersonal;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Genehmigung der vorliegenden Arbeitsordnungen mit in Kraft treten ab
dem 1. Januar 2021. -----

Zu 20 Abänderung der Urlaubsbestimmungen: -----
a) Abschnitt 18 - Dienstbefreiung-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----
Aufgrund der Urlaubsbestimmungen für das städtische Personal, insbesondere
Abschnitt 18 – Dienstbefreiung;-----
Aufgrund der Arbeitsordnungen für das Verwaltungspersonal, das
Bauhofpersonal, das Aufsichts-, Küchen- und Raumpflegepersonal;-----
Aufgrund der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit, insbesondere
Punkt 9.3;-----
Nach Kenntnisnahme des Stadtratsbeschlusses vom heutigen Tag zwecks
Genehmigung der o.g. Arbeitsordnungen;-----
In Erwägung, dass in den Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 18, Artikel 54, 7.,
festgehalten ist, dass Dienstbefreiungen im Rahmen der strikt erforderlichen
Zeit für eine ärztliche Untersuchung, die nicht außerhalb der Arbeitszeit
durchgeführt werden kann, gewährt werden;-----
In Erwägung, dass die Regelung betreffend die Arztbesuche nunmehr in der
Arbeitsordnung festgehalten wird und somit Punkt 7 in Artikel 54 der
Urlaubsbestimmungen gestrichen werden soll;-----
In Erwägung, dass die angepasste Dienstordnung dem Direktionsrat vorgelegt
und gutgeheißen worden ist, woraus die Statutenanpassung resultiert;-----
In Erwägung, dass das Gemeindegremium mit seinem Beschluss vom
26.10.2020 beschlossen hat, die Anpassung des Personalstatuts vorzunehmen
und den Punkt dem Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und
des Ö.S.H.Z. in seiner Sitzung vom 29.10.2020 sowie dem Beratungs-
ausschuss Stadt Eupen – ÖSHZ zu unterbreiten, wobei die
Gewerkschaftsvertreter die Anpassungen gutgeheißen haben;-----
In Erwägung, dass der Beratungsausschuss Stadt Eupen – ÖSHZ am
05.11.2020 die Anpassungen ebenfalls gutgeheißen hat;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

in den Urlaubsbestimmungen – Abschnitt 18 - Dienstbefreiung – Artikel 54 den
Punkt 7 zu streichen.-----

Die Statutenanpassung tritt zum 1. Januar 2021 für das städtische Personal in
Kraft.-----

Vorliegender Beschluss wird zwecks Ausübung der besonderen Aufsicht an die
Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.-----

Zu 20 Abänderung der Urlaubsbestimmungen: -----
b) Abschnitt 19 - Ausgleichsurlaube-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----



Aufgrund der Urlaubsbestimmungen für das städtische Personal, insbesondere Abschnitt 19 – Ausgleichsurlaube; -----

Aufgrund der angepassten der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit, insbesondere Punkt 6 Arbeitszeit sowie 6.2 Überstunden;-----

Nach Kenntnisnahme des Stadtratsbeschlusses vom heutigen Tag zwecks Genehmigung der Anpassungen der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit; -----

In Erwägung, dass die angepasste Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit, die zum 01.01.2021 in Kraft treten wird, betreffend die Arbeitszeit unter Punkt 6 festhält: -----

„Der Bedienstete kann seine Arbeitszeit zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr und 20.00 Uhr bzw. bis Ende der Öffnungszeiten flexibel gestalten“;-----

In Erwägung, dass die angepasste Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit unter Punkt 6.2 Absatz 2 festhält: -----

„Bei Überstunden handelt es sich um die Arbeitsleistung, die vor 6.00 Uhr und nach 20.00 Uhr erbracht wird bzw. Arbeitsleistungen, die über die maximale Arbeitsdauer hinausgeht (s. 6.7)“; -----

In Erwägung, dass in den Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 19 – Ausgleichsurlaube – Artikel 56, Absatz 1 bis 4, vermerkt ist:-----

„Artikel 56: Die Dauer der Ausgleichsurlaube entspricht der Anzahl zusätzlich geleisteter Stunden.-----

Diese Dauer wird jedoch um 25 % erhöht für die Leistungen, die über vierzig Stunden pro Woche hinausgehen.-----

Sie wird um 50 % erhöht für die Leistungen, die zwischen 22 Uhr und 7 Uhr verrichtet werden.-----

Sie wird verdoppelt, wenn die Leistungen an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag erbracht worden sind.“-----

In Erwägung, dass aufgrund der Anpassung der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit folgender Zusatz als Absatz 4 in Artikel 56 eingefügt werden soll:-----

„Für die Bediensteten, die der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit unterliegen, wird die Dauer um 25 % erhöht für die Leistungen, die zwischen 20 Uhr und 22 Uhr verrichtet werden. Die Dauer wird um 50 % erhöht für die Leistungen, die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verrichtet werden.“-----

In Erwägung, dass diese Anpassung des Statuts für das städtische Personal am 1. Januar 2021 in Kraft treten soll; -----

In Erwägung, dass die angepasste Dienstordnung dem Direktionsrat vorgelegt und gutgeheißen worden ist;-----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium mit seinem Beschluss vom 26.10.2020 beschlossen hat, die Anpassung des Personalstatuts vorzunehmen und den Punkt dem Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und das Ö.S.H.Z. in seiner Sitzung vom 29.10.2020 sowie dem Beratungsausschuss Stadt Eupen – ÖSHZ zu unterbreiten, wobei die Gewerkschaftsvertreter die Anpassungen gutgeheißen haben;-----

In Erwägung, dass der Beratungsausschuss Stadt Eupen – ÖSHZ am 05.11.2020 die Anpassungen ebenfalls gutgeheißen hat;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

in die Urlaubsbestimmungen – Abschnitt 19 – Ausgleichsurlaube - folgenden Zusatz als Absatz 4 in Artikel 56 einzufügen:-----

„Für die Bediensteten, die der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit



unterliegen, wird die Dauer um 25 % erhöht für die Leistungen, die zwischen 20 Uhr und 22 Uhr verrichtet werden. Die Dauer wird um 50 % erhöht für die Leistungen, die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verrichtet werden.“-----
Die Statutenanpassung tritt zum 01. Januar 2021 für das städtische Personal in Kraft.-----

Vorliegender Beschluss wird zwecks Ausübung der besonderen Aufsicht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.-----

Zu 21 Abänderung der Anlage 2 zum Besoldungsstatut - Zulage für außergewöhnliche (außerordentliche) Leistungen (Überstunden)

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund der Anlage 2 zum Besoldungsstatut – Zulage für außergewöhnliche (außerordentliche) Leistungen (Überstunden);-----

Aufgrund der angepassten der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit, insbesondere Punkt 6 Arbeitszeit sowie 6.2 Überstunden;-----

Nach Kenntnisnahme des Stadtratsbeschlusses vom heutigen Tag zwecks Genehmigung der Anpassungen der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit;-----

In Erwägung, dass die angepasste Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit, die zum 01.01.2021 in Kraft treten wird, betreffend die Arbeitszeit unter Punkt 6 festhält:-----

„Der Bedienstete kann seine Arbeitszeit zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr und 20.00 Uhr bzw. bis Ende der Öffnungszeiten flexibel gestalten“;-----

In Erwägung, dass die angepasste Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit unter Punkt 6.2 Absatz 2 festhält:-----

„Bei Überstunden handelt es sich um die Arbeitsleistung, die vor 6.00 Uhr und nach 20.00 Uhr erbracht wird bzw. Arbeitsleistungen, die über die maximale Arbeitsdauer hinausgeht (s. 6.7)“;-----

In Erwägung, dass in der Anlage 2 zum Besoldungsstatut – Zulage für außergewöhnliche (außerordentliche) Leistungen (Überstunden) in Artikel 3 vermerkt ist:-----

„Artikel 3: Für vollzeitbeschäftigte Bedienstete entspricht diese Zulage dem Stundenlohn, der auf der Grundlage der globalen Bruttojahresbesoldung berechnet wird, und für teilzeitbeschäftigte Bedienstete dem Bruttostundenlohn. Sie wird erhöht:-----

- um 25% für Überstunden, die über die 38-Stunden-Woche hinausgehen;-----
- um 50% für Überstunden zwischen 22 Uhr und 7 Uhr. Diese Regel gilt nicht für Dienste, die rund um die Uhr arbeiten.-----

Ein Bediensteter, der außerplanmäßig in den Dienst zurückgerufen wird, um an einer unvorhergesehenen dringlichen Arbeit teilzunehmen, erhält eine Zulage, die viermal dem Betrag der in Absatz 1 erwähnten Zulage entspricht. Diese Zulage ist unabhängig von der Entlohnung von Überstunden.“-----

In Erwägung, dass aufgrund der Anpassung der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit folgender Zusatz als Absatz 3 in Artikel 3 eingefügt werden soll:-----

„Für die Bediensteten, die der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit unterliegen, wird die Zulage um 25 % erhöht für Überstunden, die zwischen 20 Uhr und 22 Uhr verrichtet werden. Die Zulage wird um 50 % erhöht für Überstunden, die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verrichtet werden.“-----

In Erwägung, dass diese Anpassung des Statuts für das städtische Personal am 1. Januar 2021 in Kraft treten soll;-----

In Erwägung, dass die angepasste Dienstordnung dem Direktionsrat vorgelegt



und gutgeheißen worden ist, woraus die Statutenanpassung resultiert; -----
In Erwägung, dass das Gemeindegremium mit seinem Beschluss vom 26.10.2020 beschlossen hat, die Anpassung des Personalstatuts vorzunehmen und den Punkt dem Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und das Ö.S.H.Z. in seiner Sitzung vom 29.10.2020 sowie dem Beratungsausschuss Stadt Eupen – ÖSHZ zu unterbreiten, wobei die Gewerkschaftsvertreter die Anpassungen gutgeheißen haben;-----
In Erwägung, dass der Beratungsausschuss Stadt Eupen – ÖSHZ am 05.11.2020 die Anpassungen ebenfalls gutgeheißen hat;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

in der Anlage 2 zum Besoldungsstatut – Zulage für außergewöhnliche (außerordentliche) Leistungen (Überstunden) folgenden Zusatz als Absatz 3 in Artikel 3 einzufügen: -----

„Für die Bediensteten, die der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit unterliegen, wird die Zulage um 25 % erhöht für Überstunden, die zwischen 20 Uhr und 22 Uhr verrichtet werden. Die Zulage wird um 50 % erhöht für Überstunden, die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verrichtet werden.“-----

Die Statutenanpassung tritt zum 01. Januar 2021 für das städtische Personal in Kraft -----

Vorliegender Beschluss wird zwecks Ausübung der besonderen Aufsicht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt -----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:-----

Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend die Finanzierung der Hilfeleistungszone -----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 5. Oktober 2020 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt. -----

B) Geheime Sitzung

